

Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus

Von

Dr. jur. C. A. Emge, Gießen.

Diese Arbeit wurde der großherzogl. hessischen Landes-Universität Gießen als Habilitationsschrift vorgelegt.

Berlin 1916 Leipzig.
Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
Großherzoglich Hessischer Hofverlagsbuchhändler.

Druck von Karl Vogel, Leipzig-R.

Dem Andenken
meines verehrten Schwiegervaters,
des Physikers Küch
gewidmet.

Inhalt.

I.

Der Gegenstand der Untersuchung.

II.

Die Bedeutung des Grunddogmas im System der Rechtsphilosophie.

III.

Besonderheiten der relativistischen Anschauung.

I.

Der Gegenstand der Untersuchung.

§ 1.

Einleitung.

Es handelt sich in der folgenden Untersuchung um das Grunddogma des sogenannten rechtsphilosophischen Relativismus. Der Ausdruck „G r u n d dogma" soll andeuten, daß das Interesse in der Hauptsache nur einer einzigen Behauptung, der typischen, charakteristischen Grundformel dieser Richtung gilt. Hierdurch wird dem Vorwurf begegnet, daß andere Dogmen, die logisch neben oder unter dem behandelten Satze stehen, außer acht gelassen seien. Die Bezeichnung „Dogma" soll besagen, daß es sich um ein B e k e n n t n i s verschiedener Rechtsphilosophen handelt. Man hat dabei weniger an den Gegenbegriff zu Erkenntnis: das unbewiesene, bloß geglaubte, sondern mehr an b e s t i m m t e S t e l l u n g n a h m e zu denken,[1]) der gegenüber diese Betrachtung rein k r i t i s c h bleiben will.

[1]) Der Sprachgebrauch kennt auch diese Bedeutung. Vergl. Kirchner-Michaelis, Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe: Dogmatismus.

[2]) Es ist die logische Forderung der Nominal- vor der Realdefinition zu erfüllen. Mit Recht betont Kantorowicz in seiner Kritik des „richtigen Rechts" (Zur Lehre vom richtigen Recht, 1909, S. 15 ff.) die Wichtigkeit einer Nominaldefinition vor jeder weiteren Untersuchung über das Wesen. Nun ist hier das Erfragte kein gewöhnliches Objekt, kein Ding oder ein sonstiger Wirklichkeitsausschnitt. Es ist etwas komplizierteres: eine Sentenz, eine Ansicht, ein von bestimmten Menschen aufgestelltes Sinngefüge. Die Nominaldefinition kann also nicht sofort aufgezeigt, sondern muß selbst erst gesucht werden. — Jeder Satz hat außer seiner objektiven logischen Bedeutung auch noch eine subjektive Seite. Diese unterstellt ihn der „persönlichen Kategorie" desjenigen, der ihn ausspricht, akzeptiert, erwägt. Sie

Das Grunddogma ist seiner logischen Bedeutung nach zu untersuchen. Mit dieser Aufgabe sind folgende Fragen gegeben: Welches ist der Satz, der durch die Bezeichnung „rechtsphilosophischer Relativismus“ charakterisiert wird?[2]) Sodann: Welches ist sein Sinn, sein Wesen? Ist es richtig, daß man hier von Relativismus spricht? — Um die wirkliche Bedeutung zu finden, muß der Satz in den Zusammenhang des philosophischen Systems eingereiht werden. Zu diesem Zwecke sind vor allem seine logischen Folgen zu bestimmen. Das heißt aber: es interessiert das, was wirklich aus ihm folgt, mehr als die Folgerung, die der einzelne historische Träger des Gedankens aus ihm gezogen hat.[3])

Wir fragen zunächst einmal ganz äußerlich, welcher rechtsphilosophischen Richtung diese Betrachtung gelten soll. Um die Lehre welcher Schriftsteller handelt es sich in der Hauptsache? Wo ist derjenige Gedankeninhalt niedergelegt, dessen näheres Erfassen und Kritisieren Gegenstand der Untersuchung ist?

Der Name Relativismus kommt in den Schriften von Kan-

---

bestimmt das subjektiv gemeinte gegenüber dem objektiven Sinn. Nun gibt es auch bei jenem eine logische Bedeutung, die in strengster Abhängigkeit von anderen Einsichten und Auffassungen steht. Eine von verschiedenen Personen getragene Überzeugung muß daher umso mehr eine verschiedene Bedeutungsfärbung zeigen, als keine Übereinstimmung wegen solcher übergeordneten Wahrheiten besteht. Beabsichtigt man nun nicht anstelle der Betrachtung eines gemeinsamen Bekenntnisses eine Darstellung der einzelnen Philosopheme und Weltanschauungen nebeneinander, so muß versucht werden, den Gegenstand isoliert herauszustellen, ihn aus dem Persönlichen herauszuschälen, herauszupräparieren. Als Ausleseprinzip kann dabei nur seine geahnte Idee dienen. So erst wird die Scheidung von Überpersönlichem und Persönlichem möglich. Erst dann darf der Sinn eines gemeinsamen Bekenntnisses gegenüber der subjektiv-individuellen Bedeutungsfärbung gesucht werden. Was dabei aber zunächst herauskommt, ist immer bloß das von mehreren gemeinte: ein Urteil, dessen logisches Subjekt zwar über mehreren, nicht aber über allen steht. Daher hat die weitere Untersuchung den so gefundenen Gegenstand in kritische Beleuchtung zu rücken, um seinen allgemein gültigen, objektiven Sinn, die wirkliche Bedeutung zu finden.

[3]) Man wird daher in dieser Studie außer der Grundformel keine wirklichen Ansichten der Relativisten erhoffen dürfen.

torowicz[4]) und Radbruch[5]) vor. Beide stellen ihn bewußt zur Charakterisierung ihrer rechtsphilosophischen Richtung heraus. Als typische Vertreter des relativistischen Gedankens sind außer den erwähnten: Georg Jellinek[6]), Max Weber[7]) und Somlo[8]) zu nennen, während wegen der Zuordnung Böttgers[9]) Bedenken bestehen. Sie sämtlich bieten Modifikationen der einen relativistischen Grundidee. Als ihr erster Vertreter muß Jellinek bezeichnet werden. An ihn schließt sich die gegenwärtige Richtung an. Ob und welche Vorläufer vom Standpunkt der Dogmengeschichte aus zu nennen wären, ist hier nicht zu erörtern. Bei Jellinek findet man zuerst die bewußte Sonderbehandlung der sogenannten Werturteile, die den Relativismus auszeichnet. Sie spielen bei der Erforschung des Rechts oder Staats die Rolle eines Fremdkörpers, eines abgeschlossenen fertigen Dings, das in seltsamem unüberbrückbaren Gegensatze steht zu den sonstigen Urteilen. Die Werturteile werden als Faktum, als schlechthin Gegebenes hingenommen, das jeder Diskussion, jeder Frage nach der Richtigkeit entrückt ist. Dabei geschieht dies nicht unwillkürlich, sondern ausdrücklich, indem über deren Wesen eine ganz bestimmte Auffassung vertreten wird. Die nämliche Isolierung der historisch vorgefundenen Werturteile in ihrer tatsächlichen Mannigfaltigkeit und inneren Verschiedenheit findet sich bei Max Weber. Auch hier werden sie behandelt als besonders privilegierte psychische Gebilde, deren ganzer Sinn gewissermaßen in ihrem besonderen

---

[4]) Vergl. a. a. O. S. 9, 37.

[5]) Grundzüge der Rechtsphilosophie 1914, vergl. S. 24, 96, 104, 171, 206.

[6]) In seinen sämtlichen Werken, von der Schrift über die sozialethische Bedeutung usw. ab. Vergl. Allg. Staatsl. 3. Aufl., 1914; System der subj. öffentl. Rechte. 2. Aufl., 1905, S. 13, Anmerk. 1. Es werden hier nur die charakteristischsten Schriften zitiert.

[7]) Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. Bd. 1, S. 22 f.

[8]) „Maßstäbe zur Bewertung des Rechts" im Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 3, S. 508 f.

[9]) Jahrbuch der Gehestiftung 14 (1908). — Radbruch rechnet ihn zu den Relativisten a. a. O., S. 24, Anmerk. 22.

Sein besteht. In einem sehr klar geschriebenen Aufsatz entwirft Weber das Programm[10]) für eine nationalökonomische Richtung, die ein besonders wissenschaftliches, vom Parteienstreit ungetrübtes Aussehen der relativistischen Auffassung zu verdanken scheint. Auch der Ausschluß von Werturteilen bei der Tätigkeit der 1909 gegründeten deutschen Gesellschaft für Soziologie[11]) steht wohl mit Webers relativistischen Bestrebungen in enger Beziehung. Bei Jellinek und ihm erscheint das Bekenntnis zum Relativismus als ein Vergleich, worin die Streitenden über einen gewissen Punkt einig geworden sind. Er wird kategorisch verkündet als Ergebnis wissenschaftlicher Einsicht in das Gebilde „Werturteil". Bei Kantorowicz und Somlo erscheint er zunächst mehr als bewußtes Haltmachen auf dem Wege zur letzten Wahrheit. Man glaubt hier eher ein Sichvertragen als eine direkte Einigung, mehr Skepsis des Willens als skeptische oder negative Erkenntnis zu finden: der Relativismus ist gewissermaßen Inhalt eines hypothetischen Urteils. Es bleibt die Möglichkeit, daß er doch noch irgendwie überwunden werde. In Wirklichkeit halten beide das letztere so sehr für ausgeschlossen, daß sie in dem relativistischen Prinzip nicht bloß eine Arbeitshypothese für die einzelwissenschaftliche Tätigkeit, sondern das Fundament für die Rechtsphilosophie erblicken. Kantorowicz gründet auf den Relativismus seine scharfe Kritik Stammlers, womit er für das Gebiet der Rechtsphilosophie das kritische Werk Webers[12]) zu vollenden hofft. Seine temperamentvollen Ausführungen, besonders in der pseudonymen Streitschrift für die Freirechtsbewegung[13]) haben den Relativismus in seiner vollen Schärfe in die weitesten Kreise getragen. Hier gewann er vermutlich rasch Anhänger. Es entzieht sich leider der Beurteilung, in wie weit er in die private Anschauung, besonders der Richter[14]) Eingang gefun-

---

[10] Er begründet damit die „Neue Folge" des Arch. f. soz. Gesetzgebung und Statistik.

[11]) Statuten § 1, abgedruckt in den Schriften der Gesellschaft. Bd. 1, 1911.

[12]) R. Stammler's „Überwindung" der materialistischen Geschichtsauffassung. Arch., Bd. 6, S. 94 ff.

[13]) Gnaeus Flavius, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906.

[14]) Die positivistische Literatur ist für diese Frage kein geeignetes Untersuchungsmaterial.

den hat. Es spricht aber viel dafür, denn die gesamte Kulturauffassung, die Weltanschauung der Gebildeten vor dem Kriege schien dem Relativismus sehr entgegen zu kommen. Die formulierte relativistische Idee drückte eigentlich nur das aus, was jeder schon unbewußt ahnte und glaubte. Bei Böttger nimmt die Werttheorie an seiner allgemeinen relativistischen Weltanschauung teil. Er erinnert in vielem an Dilthey und Simmel. Es fehlt die Sonderbehandlung des Werturteils, die das Charakteristikum des rechtsphilosophischen Relativismus bildet. Die interessanteste Erscheinung bildet zweifellos Radbruch mit seinen „Grundzügen". Hier hat man wirklich ein System der Rechtsphilosophie, in welches der relativistische Gedanke eingebaut ist. Für eine klare Erkenntnis dieser Bewegung ist das Buch unschätzbar. In ihm besitzt man zugleich die letzte bedeutsame positive[15]) rechtsphilosophische Leistung. — Es wird nun nicht behauptet, daß mit den genannten Schriftstellern die Vertreter des Relativismus erschöpfend aufgezählt seien.[16]) Die erwähnten gelten uns nur als besonders charakteristisch. Außerdem bilden sie im wesentlichen den Kreis, der wegen seiner relativistischen Grundanschauung sich gegenseitig zitiert. Ein gleiches Bewußtsein der Zusammengehörigkeit schafft aus ihnen gewissermaßen eine „natürliche Genossenschaft".

§ 2.

Über Einzellehren der Relativisten.

Betrachtet man die Einzellehren der Relativisten, so findet sich die größte Mannigfaltigkeit der Ansichten. Einige Beispiele sollen dies belegen:

---

[15]) Binder's Rechtsbegriff und Rechtsidee, sowie „über kritische und metaphysische Rechtsphilosophie" im Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 9, S. 18 f., 142 f., 267 f., sind vorwiegend kritischer Natur. Reichel's Gesetz und Richterspruch 1915 gibt mehr eine Übersicht über die Literatur; der positive Teil enthält nur vorläufige, der weiteren Ausführung bedürftige Gedankengänge.

[16]) Schon der Gedanke an die Schüler Jellineks und Webers läßt den Versuch einer vollständigen Aufzählung sinnlos erscheinen.

Für Jellinek ist das Recht Norm.[1]) Es wirkt motivierend, bestimmt den Willen. Der Grund hierfür liegt in der Überzeugung, daß wir verpflichtet sind, Folge zu leisten. Für ihn besteht also kein Problem dahingehend, wie denn aus dieser „Überzeugung", einem psychischen Faktum, die wirkliche Norm, keine bloße Normprätension werde. Die Überzeugung ist „nicht weiter ableitbar". Sie ist bei näherer Betrachtung mit einem Werturteil, so wie es die Relativisten auffassen, identisch. Der Beweis ist ganz im Sinne des Relativismus weit genug geführt. Radbruch[2]) erkennt hier noch wichtige rechtsphilosophische Probleme. Er löst den Begriff des „Imperativs", einen soziologischen Begriff, von dem ethischen der „Norm" ab.[3]) Auf diese Weise erschließen sich ihm drei verschiedene Geltungsbegriffe, und das „nicht weiter ableitbare" ist ein großes Stück zurückgedrängt. — Jellinek sucht das Recht „in den Köpfen" als „subjektive, innermenschliche" Erscheinung zu fassen.[4]) Das heißt aber für ihn, daß es „nicht objektiv existiert". Merkwürdig laienhafte Vorstellungen, Ideen längst verdrängter Popularphilosophien müssen hierbei mitgewirkt haben: von einer notwendig körperhaften Beschaffenheit alles Seienden, von der Unwirklichkeit der Begriffe; der Glaube, daß objektiv existieren identisch sei mit dem „Bestehen gegen unseren Willen". Radbruch verrät nirgends Auffassungen, die ihn mit der Wirklichkeits- und Traumvorstellung der „naiven Einstellung" in Verbindung brächten. Seine Begriffe des Objektiven, des Geltenden und Gültigen, des Wirklichen und Gesollten sind philosophisch geklärt, unwissenschaftliche Lokalisationsversuche bei ihm ganz undenkbar. — Jellineks Begriff der Metaphysik ist der Naturphilosophie entnommen. Man kann leicht die Verbindung mit dem Materialisten Feuerbachschen Geistes, Ludwig Knapp[5]) herstellen. Dessen „Rechtsphantasmen" decken sich im wesent-

[1]) Allgem. Staatslehre, Kap. 11, 1. System, Kap. 3.

[2]) a. a. O. S. 72 f., 161, 186, 207.

[3]) Allerdings bleibt das „Gesollte" auch noch als spezifischer Sinn des soziologischen Begriffs „Imperativ" übrig.

[4]) Allgem. Staatslehre a. a. O.

[5]) System der Rechtsphilosophie 1857, vergl. S. 1 ff., 20—43, 84 f., 150, 215, 241 f. Über ihn Hurwicz im Arch. f. system. Philosophie, Bd. XVIII, S. 195 f.

lichen mit dem, was Jellinek als unwissenschaftliche Spekulation der Metaphysik überweist. Die „normative Kraft des Faktischen“[6]) und die physiologisch-mechanische Theorie der „Überzeugung“[7]) scheinen nur äußerlich verschiedenes auszusagen. So mußte das „philosophische“ Geltungsproblem Jellinek verschlossen bleiben, während ihm Radbruch in Anknüpfung an die Tradition katholischer Rechtsgedanken die alte zentrale Stellung im System der Rechtsphilosophie wieder erwarb. Radbruchs Geltungsgedanke triumphiert über jede bloße Macht.[8]) Man denke ferner an Jellineks Stellung zum „Geschlossenheitsdogma“, seinen Kampf gegen die „Fiktion“ durchgängiger Rechtskontinuität, seine Auffassung über den Rechtsbruch, die rechtlichen Vacua.[9]) Nach ihm gilt das Dogma von der Geschlossenheit des Rechtssystems nur für jene Teile der Rechtsordnung, in denen dem Richter die letzte Entscheidung des Einzelfalls zusteht. Es im übrigen postulieren, heiße das Grundverhältnis von Recht und Staat verkennen. Jellinek hat eben immer die soziologischen Vorgänge im Auge, die historische Tatsache, daß Macht vor Recht geht. So können es auch nur die faktischen Machtverhältnisse sein, die in Wirklichkeit die Lücken ausfüllen. Die Rechtswissenschaft kann sich ja nachträglich an die scherzhafte Aufgabe machen, das Geschehene zu rationalisieren. Man vergleiche hiermit die Theorie Radbruchs,[10]) daß die Geschlossenheit der Rechtsordnung eine „apriorische Notwendigkeit“ jedes rechtlichen Ordnens sei, daß es keinen rechtsleeren Raum geben könne. Allerdings ist auch Radbruch von soziologischen Vorurteilen nicht ganz frei. Er will z. B. wie Jellinek die dogmatische Rechtsbetrachtung auf die Gegenwart beschränken,[11]) eine Ansicht, die auch im großen und ganzen die Zustimmung Kantorowiczs findet.[12]) — So-

[6]) a. a. O. Kap. 11, II.

[7]) Knapp, a. a. O., Buch 2.

[8]) a. a. O. IV.

[9]) a. a. O.

[10]) a. a. O., S. 187 f.

[11]) a. a. O. S. 193.

[12]) „Rechtswissenschaft und Soziologie“, Vortrag, gehalten auf dem ersten deutschen Soziologentag, abgedr. Schriften der betr. Gesellschaft, Bd. I, S. 275 f.; vergl. S. 307.

dann die Stellung gegenüber der „Freirechtsidee“. Radbruch läßt die freie Auslegung nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung zu,[13]) wie sie z. B. in § 1 des Schweizer Zivilgesetzbuchs enthalten ist. Er schiebt damit das Problem zurück, denn es ist nun die neue Frage, wie denn die ermächtigende Bestimmung auszulegen sei.[14]) Kantorowicz oder besser Gnaeus Flavius[15]) muß als ihr unbedingter Vertreter gelten. Ihm wird unter der Hand die richtige Erkenntnis, daß jede rechtliche Entscheidung von persönlichen Werturteilen beeinflußt ist, zu einer freirechtlichen Auffassung über die „Idee“ einer solchen Entscheidung.[16])

Eine gleiche Verschiedenheit zeigt sich auch bei den Problemen, die unmittelbar von der Werttheorie abhängig sind. Da ist zunächst die Frage nach der Rechtfertigung, dem Zweck des Rechts. Sie ist identisch mit dem entsprechenden Problem in der Lehre vom Staat.[17]) In moderner Terminologie lautet sie: Besitzt das Recht Wert und worin besteht dieser? Jellinek unternimmt es, die sogenannten relativen Theorien über den Zweck auszubauen.[18]) Nach der üblichen Auffassung entnehmen diese Theorien den Inhalt des Zwecks aus dem jeweiligen Bewußtsein eines Volks und einer Zeit. Nicht aber soll durch die Bezeichnung „relativ“ die Bezugnahme auf die nie abgeschlossene Werterfahrung ausgedrückt werden. Jellinek versucht nun, die hierin enthaltene Anschauung der historischen Schule vom sogenannten Volksgeist zu überwinden. Er kommt dann zu folgender Formel: Staat ist der .... die individuellen, nationalen und menschheitlichen Solidarinteressen in

[13]) a. a. O. S. 198, insbes. Anmerk. 11.

[14]) Es ist verkehrt, das Freirechtsproblem als eine Streitfrage positiven Rechts anzusehen, das erkennt auch Reichel a. a. O., S. 61 (Staffel, Deutsche Richterzeitung, 1911, S. 727; Carl Schmitt, Gesetz und Urteil, 1912, S. 7 ff.).

[15]) Zitiert Anmerk. 13 von § 1. — Es ist auch unsere Ansicht, daß seine späteren Darstellungen des Problems (vergl. den Anmerk. 12 zitierten Vortrag und Deutsche Richterzeitung, Bd. 3, S. 256 f.) die erste etwas modifizieren.

[16]) Ein Fehler, der demjenigen der „materialistischen Geschichtsauffassung“ ganz analog ist.

[17]) Radbruch, a. a. O., S. 82 f. im Anschluß an Jellinek.

[18]) Allgem. St. L., Kap. 8, I, II.

der Richtung fortschreitender Gesamtentwicklung befriedigende .... Verband eines Volkes.[19]) Diese Formel ist eine Blankettformel. Sie ist blind, denn sie gibt nicht an, welches die wirklichen Interessen (Werte) sind, auf die Bezug genommen wird. Man weiß auch nicht, auf welchen Wert sich die Worte „fortschreitende Gesamtentwicklung" beziehen sollen.[20]) Jellinek lehnt jede Frage nach dem „objektiven Zweck" ab. Er kennt nur „subjektive Zwecke", d. h. empirische Zwecke der Individuen. Als oberste Zwecke dieser Art findet er die „Erhaltung der individuellen Existenz" und des „individuellen Wohlbefindens". Er kommt hierzu, was bei der Mannigfaltigkeit gegebener Wertungen erstaunlich ist, auf induktivem Wege. Kantorowicz hält die Zwecke „mächtiger sozialer Gruppen" für maßgebend.[21]) Sie ergeben sich ihm auf Grund eines besonderen Ausleseprinzips: der „Kulturbedeutsamkeit". Ihren Inhalt muß aber erst die Gesellschaftswissenschaft liefern. Ganz anders verfährt Radbruch. Die Untersuchungen seines dritten Abschnitts gehen dahin, Zwecke aufzuweisen, deren Möglichkeit rein logisch erschlossen ist und zwar aus Gedankengebilden heraus, die Jellinek höchstwahrscheinlich „objektive Zwecke" genannt hätte. Die gleiche Divergenz besteht natürlich auch für das Problem des „richtigen Rechts". Radbruch entwirft eine objektive Parteienlehre,[22]) während Kantorowicz sowie Somlo[23]) von dem „Empirischen" ausgehen. Sie ist auch dort nachzuweisen, wo ein „wertvolles" Ergebnis Aufgabe der Gesetzesauslegung ist. „Jeweils im Volke herrschende Werturteile", also „Tatsachen des sozialen Lebens"[24]) stehen den „Ideen" Radbruchs gegenüber.[25])

---

[19]) Das in obigem Zitat Ausgelassene ist für die hier interessierende Frage unwesentlich.

[20]) Daß der Begriff der Entwicklung in dem hier verwandten Sinne ein Wertbegriff ist, bedarf keiner besonderen Ausführung. Vergl. die letzte bedeutsame Untersuchung hierüber von Rickert, „Lebenswerte und Kulturwerte" im Logos, Bd. 2, S. 131 f.

[21]) Zur Lehre vom richtigen Recht. Vergl. S. 23.

[22]) a. a. O., S. 95 f.

[23]) a. a. O., bes. S. 521.

[24]) Rechtswissenschaft und Soziologie, S. 288.

[25]) a. a. O., S. 197.

§ 3.

Über Methoden der Relativisten.

Geht man von den Einzellehren zur Betrachtung der Methoden über, so begegnet das gleiche.

Schon Jellinek hat viel über die Methode nachgedacht.[1]) Die Wissenschaft verdankt seinen methodologischen Untersuchungen Grundlegendes. Er ist der erste, der die Arbeiten von Bernheim, Rickert, Simmel, Windelband heranzieht, die man auch bei den übrigen Relativisten stets zitiert findet. Zweierlei ist für seine Methode charakteristisch: Einmal positiv, das ständige Bezugnehmen auf „Erfahrung" i. w. S., sodann negativ, mit ersterem zusammenhängend, das ängtliche Meiden jeglicher Art von Apriorismus und Rationalismus. Er ist so der Erfahrungswissenschaftler im guten alten Sinne unter den Relativisten. Unter Erfahrung versteht er im großen und ganzen dasselbe, was der Naturforscher unter ihr versteht. Eine künstliche Einschränkung auf das „unmittelbar gegebene", das psychologische Einzelfaktum, wie sie Kantorowicz später verlangt, liegt ihm noch fern. Die Erfahrung ist Quelle sicheren Wissens, ihr Begriff birgt für Jellinek keinerlei Problem. Dabei hätte er wohl sehr viel von dem, was die modernen Relativisten vertreten, als Metaphysik angesehen. Sieht man näher zu, so weist die Methode Jellineks selbst metaphysischen Charakter auf. Interessante Aufschlüsse ließen sich hierfür gewinnen, wenn man die oben berührte Vergleichung mit Ludwig Knapp fortsetzen wollte. Knapp postuliert die „Alleinherrschaft der sinnlichen Erkenntnis",[2]) eine Formulierung, die viel rätselhaftes, dunkles in sich enthält. Alles „Übersinnliche" ist „Einbildung". Jenseits der sinnlichen Erkenntnis beginnt bereits die Spekulation. Sie führt keine erlaubte Existenz. Jellinek begeht nicht den Fehler Knapps, das ganze Wissen in ein solches von Naturgesetzen verwandeln zu wollen. Er unterscheidet die juristische und soziologische Methode ausdrücklich von der naturwissenschaftlichen. Immer aber beabsichtigt er, ein empirisches Wissen zu bieten. Empirisch nachweisbar

[1]) Vergl. Allgem. St. L., Kap. 1 u. 2.

aber ist allein die Mannigfaltigkeit der Wertungen und Ideale, die bloße, nicht weiter zurückführbare Gegebenheit von Sollgefühlen, Forderungen, Überzeugungen. Der Begriff der Erfahrung knebelt Jellinek in der gleichen Weise, wie der der sinnlichen Erkenntnis Knapp. Eine dogmatische Vorstellung bestimmt bei beiden die Methode. Der größere Umfang des von Jellinek verwendeten Begriffs macht es möglich, viele Unterschiede zu erklären, die wegen der rechtsphilosophischen Fragen in den Ansichten beider Schriftsteller bestehen.[3]) Jellineks Erfahrungsbegriff drückt ebenfalls einen monistischen Gedanken aus: Alles Wissen ist Erfahrung. So ist er selbst ein Opfer der Neigung geworden, die Knapp als Ursprung der „Seligkeitsmethode"[4]) verspottete: des „unabweisbaren Strebens des Menschengeistes nach absoluter Gleichheit". Die Beziehungen zu den Materialisten, der dogmatischen Naturphilosophie aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegen auf der Hand. — Aus der Grundanschauung Jellineks ergibt sich von selbst der relativistische Standpunkt. Es ist sicher möglich, einen großen Teil der menschlichen Erkenntnis auf Erfahrung zurückzuführen, sie so bis zu einem gewissen Punkt zu „beweisen". Verlockt nun das Erfahrungsdogma, dies auch bei den Werturteilen zu versuchen, so kommt man immer wieder bloß zu einem erfahrenen Wertdatum, welches dann schließlich als nicht wieder aufzulösendes Faktum hingenommen wird. Der in ihm logisch enthaltene Anspruch auf Richtigkeit kann vom Standpunkt der Erfahrung aus nicht geprüft werden. Da aber diese allein über das Wissen zu entscheiden habe, so muß der Anspruch nicht als solcher, sondern als psychologisches Urphänomen, eine besondere Art von „Empfindung" gleichsam aufgefaßt werden. Ob man hierbei auch phänomenologisch eine Forderungsgegebenheit anerkennt oder in letzter Linie nur einzelne Gefühle, ist für die Frage der Relativität gleichgültig. Jedenfalls führt die absolute Erfahrungsmethode mit Notwendigkeit zu der relativistischen Position. Schuld daran ist ein

---

[2]) Vergl. a. a. O. S. 1, 7, 10, 11, 42, 43, 236, 243, 246.

[3]) Vergl. die Ausführungen Knapps über die Politik, a. a. O., S. 7, 8, 215, 224, 235 ff.

[4]) Knapp, a. a. O. S. 23.

unkritischer, dogmatischer Begriff der Erfahrung. Man hat nicht geprüft, welche Funktionen die empirische Methode besitze, welches ihre Aufgabe, ihre Grenze sei. Der Begriff der Erfahrung ist nicht aus ihr selbst zu entwickeln. Zu seiner Ermittlung wären rein „logische Untersuchungen“ erforderlich.[5])

Das Problematische im Erfahrungsbegriff wird auch deutlich, wenn man mit der Methode Jellineks die von Kantorowicz vergleicht. Auch er will nur „Erfahrung“ bieten. Er beschränkt ausdrücklich die Wissenschaft auf das Sammeln und systematische Ordnen von empirisch gegebenem Stoff.[6]) Dieser, der Gegenstand der Erfahrungsmethode, leidet nun notwendig an der Unklarheit und Vieldeutigkeit des letzteren Begriffs. So kommt es, daß Kantorowicz unter Stoff etwas anderes versteht als Jellinek. Als zweifelfreies Erfahrungsmaterial erscheint bloß die „Wirkungseinheit“, nicht die „Wesenseinheit“. Das heißt, der Erfahrungsbegriff erhält eine streng psychologische Bedeutung, die ihm bei Jellinek noch gefehlt hat. Es ist doch jeweils eine verschiedene Einstellung, ob ich wie ein Laie oder Naturforscher im weiteren Sinne verfahre, dem die physische Natur, die reale Wirklichkeit so gegeben ist, daß er in ihr seine Probleme findet, oder ob ich alles Nichtpsychische „einklammere“ und nur die einzelnen Erlebnisinhalte in ihrer momentanen Verfassung beobachte. Die Erfahrungsmethode Kantorowiczs ist das Ergebnis modernster Psychologie. Lipps hat sie zum ersten Male auf die Probleme der Ästhetik angewandt. Nur durch besonderes, nicht eigentlich erkenntnistheoretisches sondern mehr psychologisches Denken konnte dieser Erfahrungsbegriff gefunden werden. Er unterscheidet sich wesentlich von dem physisch-dinglich gefärbten des täglichen Lebens und der sonstigen Naturwissenschaft, der auch der Begriff Jellineks war. Jellinek hat niemals eine „psychologisch detaillierte Analyse“ gefordert, wie es Kantorowicz tut. Es soll nun an dieser Stelle gewiß nicht behauptet werden, daß die

[5]) Es soll damit auf die Bestrebungen verwiesen werden, wie sie Husserl in dem Werk gleichen Namens vertritt. Eine Zustimmung zu der neuen Methode der Wesenserschauung (Logos, Bd. 1, S. 289 f. — Jahrb. d. Philosophie, für die Rechtsphilosophie vertreten von Reinach) liegt hierin nicht.

[6]) Zur Lehre vom richtigen Recht, S. 7, 22 f.

psychologische Einstellung, so wie Lipps sie konsequent durchführte, unzulässig sei. Es scheint nur bedenklich, wenn man die für ganz bestimmte Fragen eingeführte Methode ohne weiteres, ohne Kritik ihres Charakters, ihrer Leistungsfähigkeit, Berechtigung und Schranken auf die rechtsphilosophischen Probleme anwenden will. Zugegeben, daß man fragen kann, wie sich Erlebnisse rechtlicher Natur bei den Einzelnen darstellen, z. B. in welcher Form sich jeweils das Rechtsgefühl äußert, der Vergeltungsgedanke usw. Eine solche „rechtliche Psychologie" ist aber damit noch nicht befugt, über die Richtigkeit, den Geltungsanspruch irgend eines derartigen Erlebnisses zu entscheiden. Das wäre einzelwissenschaftliche Anmaßung, die der Philosoph[7]) zurückweisen muß. Ohne Übertreibung kann man den Versuch damit vergleichen, auch die „wertfreie" Erkenntnis auf das Sammeln und Ordnen historisch gegebener, durch psychologische Fragestellung festgestellter Urteilserlebnisse beschränken zu wollen. Die Wissenschaft würde so zu einem Museum von allen tatsächlichen Irrtümern, ohne daß sie auch nur die Berechtigung besäße, sich so zu nennen. — So führt bei Kantorowicz und dem ihm nahe stehenden Somlo weniger die Neigung zu beweisen, als zu sammeln zum Relativismus. Beide stehen Jellinek insofern gleich, als sie Denkweisen, die für ganz bestimmte Probleme zugeschnitten und für diese berechtigt sind, ohne weiteres auf die allgemeinsten rechtsphilosophischen Fragen anwenden wollen.

---

[7]) Der Rechtsphilosoph ist Philosoph, nicht Jurist. Er gehörte von Rechtswegen in die philosophische Fakultät. Es müßte ihm vor allem die Behandlung der Gebiete obliegen, die die Philosophie zur Einzelwissenschaft hinüberleitet, also Sprach-, Natur-, Kunst-, Religions-, Gesellschafts-Wirtschaftsphilosophie. Daß er dabei auch Kenntnis dieser Einzelgebiete selbst besitzen müßte, ist weitere Voraussetzung. Es kann sich daher nur um eine Idee handeln. Schon das Gebiet der Rechtsphilosophie ist für den Einzelnen zu umfangreich. Es trifft noch immer zu, daß die Rechtsphilosophie der „reinen" Philosophen unter dem Mangel juristischer, die der Juristen unter dem philosophischer Kenntnisse leidet. Letzteres ist sicher das schlimmere Übel. Bei der Rechtsphilosophie der Philosophen ist es meist die Terminologie, die falsch, d. h. dem üblichen zuwider gewählt ist und die Juristen irre führt. Die Ableitungen sind aber wichtiger als die Benennungen. Bei der besonders starken Durchsetzung des Rechtssystems mit apriorischen Begriffen, darf der Philosoph sehr weit gehen, ohne Übergriffe zu machen.

Ganz anders ist die Methode Radbruchs. Er ist fern davon, nur Tatsachen sammeln zu wollen. Der Relativismus in seinem System wird dem späteren Historiker der Rechtsphilosophie schwer begreiflich sein. Er will in diesen Zusammenhang feinsinniger Deduktionen nur schwer hineinpassen. Um so mehr muß man bedauern, daß das wenige unechte gegenüber so viel echter Philosophie grade zur Charakterisierung der „Richtung" verwandt wird.[8]) Radbruch fußt in seiner Methode ganz auf Emil Lask,[9]) der eine besondere, den Marburgern angenäherte Richtung innerhalb der süddeutschen Schule eingeleitet hatte. Insofern ist auch Radbruch Logizist, Rationalist, obgleich ja Lask zum Unterschied zu den reinen Logizisten einen irrationalen „Inhalt" beibehielt. Im Mittelpunkt Laskscher Philosophie steht der Geltungsgedanke.[10]) Dieser ist universal. Jede philosophische Disziplin, also auch die Rechtsphilosophie, behandelt einen Ausschnitt aus der „Geltungssphäre".[11]) Sie erforscht besondere „Formen des Sinns". Gegenüber der Form bleibt jedoch der „Inhalt" irrational. Es besteht also ein Dualismus. Hier mag die Veranlassung für Radbruch gelegen haben, dem relativistischen Gedanken in sein System Eingang zu verschaffen. Er erscheint bei ihm nicht als Ausdruck monistischer Bestrebungen, sondern als Folge dualistischer Anschauung. Die Zweiheit, allerdings von anderem Charakter als bei Lask, wird mit seltener Konsequenz in dem ganzen System beibehalten. Dabei steht Lasks Lehre von der „Bedeutungsdifferenzierung", von den verschiedenen Substraten, auf die die Werte „hingelten", durchaus im Vordergrund. Die zentrale Bedeutung des Logischen bewirkt eine starke Annäherung an die Position Stammlers.

Die bisherige Betrachtung zeigt, daß sich der Relativismus schon als Richtung grundsätzlich von der „historischen

---

[8]) a. a. O., S. 24.

[9]) Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre, 1911. (Vergl. auch Windelbands Festschr., 2. Aufl.).

[10]) Über das Problem der Geltung vergl. gleichnamiges Werk von A. Liebert, 1914, sowie Münch, Erlebnis und Geltung, 1913.

[11]) a. a. O., S. 25, 74.

Schule", den „Neuhegelianern"[12]) und „Neukantianern" unterscheiden muß. Bei diesen ist es eine bestimmte Methode, eine einheitliche Arbeitsweise, oft auch eine gleiche Auffassung über Einzelfragen, die die Richtung konstituiert. Wo liegt nun das gemeinsame bei den Relativisten? Liegt vielleicht nur ein Name vor, der die heterogensten Vorstellungen und Lehren zu Unrecht verknüpft? Es wird im folgenden zu zeigen sein, daß es eine Grundüberzeugung, eine Prämisse oder Voraussetzung ist, die die Relativisten verbindet und trotz Verschiedenheit der Methoden und sonstigen Prämissen bedeutsam genug erscheint, um ihnen den Namen für eine besondere Richtung zu geben. Sie gleicht insofern der Rechtsphilosophie des Positivismus oder vielleicht auch der des Naturrechts in der Blütezeit.

§ 4.

Das Grunddogma in der Auffassung der Relativisten

Glücklicherweise ist man nicht auf schwierige Kombinationen angewiesen. Es finden sich überall programmatische Darstellungen, wie man sie klarer nicht wünschen kann.

Jellinek führt an vielen Stellen seiner Werke aus,[1]) daß Werturteile eine besondere Behandlung in der Wissenschaft verlangten. Letzte Zwecke, d. h. bei ihm nicht mittelbare Zwecke könnten nur auf dem Wege metaphysischer Spekulation aufgezeigt werden. Daher hätte die Wissenschaft solche Ziele nur hypothetisch als zu erreichend anzunehmen, müsse aber die Möglichkeit d. h. Berechtigung anders gearteter teleologischer Betrachtung zugeben. Kennt man Jellineks Auffassung über den Unterschied von Metaphysik und Wissenschaft,[2]) so heißt

---

[12]) Das Wort stammt von Fr. Berolzheimer. — Hauptvertreter dieser Richtung ist Josef Kohler, dessen Lehrbuch der Rechtsphilosophie z. Zt. zur 2. Auflage vorbereitet wird. (Als Organ der Neuhegelianer dient das Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.)

[1]) Vergl. besonders Staatslehre, Kap. 1, 3; Kap. 7 u. 8, System III, 1. Anmerkung.

[2]) Der Begriff der Metaphysik gewinnt in der Gegenwart wieder an Interesse, vergl. Liebert, Der Geltungswert der Metaphysik, 1915.

das unzweideutig: Werturteile sind unbeweisbar, also sind sie für die Wissenschaft sämtlich gleich interessant. Es gibt eine Anzahl typischer Lösungen als Ergebnis der verschiedenen Positionen gegenüber dem Objekt und der geistigen Ausstattung des Forschers. Bei ihnen wird aber nicht an die Möglichkeiten fehlerhafter Entscheidungen, an ein Fern- oder Nahestehen gegenüber dem Gegenstand gedacht. Es soll vielmehr auf ein letztes nicht wieder auflösbares, irrationales Moment im Menschen verwiesen werden.[3]) Noch klarer findet sich das relativistische Grunddogma bei Radbruch[4]) formuliert: Werturteile seien nicht der Erkenntnis sondern nur des Bekenntnisses fähig. Sie seien nicht wissenschaftlich zu begründen, zu beweisen. Vorsichtiger sagt Max Weber:[5]) Eine empirische Wissenschaft vermöge niemanden zu lehren, was er soll, sondern nur, was er kann und — unter Umständen — was er will. Kantorowicz:[6]) Es gäbe auf dem Gebiete der Werte keine Möglichkeit logischer Nötigung. Es könne keine objektive Richtigkeit auf dem Gebiete des Wollens geben. Die zitierten Sätze enthalten präzis die Formel, deren Bedeutung diese ganze Untersuchung zu gelten hat. Es ist nun in Erinnerung an die methodische Bemerkung der Einleitung und die Ausführungen über die verschiedenartigen Methoden der Relativisten folgendes zu beachten. Der Satz bedeutet etwas anderes in dem empirischen System Jellineks als in der Psychologie Kantorowiczs oder der Geltungsphilosophie Radbruchs. Wir können dabei von der hier nicht wichtigen Frage absehen, ob der Wille oder ein Nötigungsgefühl das maßgebende bei dem Werturteil ist, ob phänomenologisch ein Anspruch auf absolute Geltung gegeben ist, insbesondere auch dann, wenn man ihn als Relativist durchschaut zu haben glaubt. Hierüber sind die Ansichten verschieden. Jedenfalls darf man den Satz nicht einfach ohne weitere Überlegung als das Grunddogma der Rela-

[3]) Diese Ansicht kann auch für das Problem der theoretischen Wahrheit mit dem gleichen Recht aufgestellt werden, vergl. Simmel, Die Wahrheit und das Individuum. Logos, Bd. 3, S. 15 f.

[4]) a. a. O., S. 2, 24.

[5]) a. a. O., S. 24 f.

[6]) Zur Lehre vom richtigen Recht, S. 23 f.

tivisten verkünden. Man hat ihn erst von den verschiedenen Voraussetzungen subjektiver Art loszulösen. Wichtig sind hierfür die Folgerungen, die die Relativisten übereinstimmend aus ihm ziehen.

Zunächst nimmt man an, daß auch hier die Betrachtung möglich sei, die bisher bei jeder Werttheorie zugelassen wurde. Es handelt sich um die Frage nach den Mitteln und Folgen eines erstrebten Ziels. Man könne immer mit logischer Schlüssigkeit untersuchen, welche Mittel denn zu dem „gegebenen" Zwecke oder Wert dienlich seien. Deßgleichen auch, welche Folgen die Anwendung der erforderlichen Mittel neben der Erreichung des vorgestellten Zieles hervorrufe.[7] Man denkt hierbei offenbar nicht daran, die logische Kategorie des empirisch möglichen anzuwenden, sondern will sich auf praktische Wahrscheinlichkeitsregeln beschränken. Es herrscht dabei durchweg die Auffassung, daß man sich bei den beiden Fragen auf dem Gebiet allgemeingültiger Wahrheiten bewege.

Hierzu tritt eine Betrachtung, die Spezialität der relativistischen Werttheorie ist. Sie betrifft die Behandlung abweichender Werturteile in ihrem Verhältnis zu einander. Der Relativist hält es für möglich, die verschiedenartigsten Bekenntnisse als gleichberechtigt nebeneinander zu ordnen. Wir müssen jedoch eine Einschränkung hinzufügen, die bei ihnen stillschweigend vorausgesetzt wird: soweit sie nur auf denselben „Gegenstand" hinzielen. Dieser Zusatz ist wesentlich. Die Werturteile müssen „dasselbe" meinen. Sonst könnte von einer Nebenordnung nicht die Rede sein. Ein solcher Gegenstand ganz allgemeiner Art ist z. B. das Schöne, das Gute, das Gerechte. Vielleicht könnte schon hier die Kritik einsetzen und einen Widerspruch zwischen der Forderung des Gegenstands, die sich ja schon aus dem Vorhandensein eines Sinns, einer Bedeutung folgern läßt, und der Behauptung des bloßen Bekenntnischarakters entdecken. Hier soll jedoch zunächst einmal die Auffassung der Relativisten über ihre Grundformel gefunden werden. Hängt ein solcher der empirisch-induktiven Methode an,[8]) so fragt er, welche verschiedenen Bekenntnisse

[7]) Vergl. Radbruch, a. a. O., S. 25 ff., vor allem Weber, a. a. O., S. 25 ff.

[8]) Kantorowicz, a. a. O., S. 27 f., Somlo, a. a. O., S. 521.

derselben Art es auf einem bestimmten Gebiete z. B. der Kunst, des Rechts tatsächlich „gibt". Vertritt der Relativist die logisch-deduktive Methode, so lautet die Frage nach ihrer „Möglichkeit"[9]). Im ersteren Falle muß man konsequenter Weise die Bekenntnisse aus den Systemen der Ästhetiker, der Rechtsphilosophen, den Kunstwerken, Instituten der Rechtswirklichkeit, Programmen der politischen Parteien, Werken bedeutender Persönlichkeiten zu sammeln und induktiv zu verarbeiten suchen. Im letzteren Falle muß man „logisch" vorgehen, es sind „Ideen" zu entwickeln, die „weltanschaulichen Voraussetzungen"[10]) und ihr systematisches Verhältnis zueinander. Dort bleibt man im Gegebenen, das höchstens nach Gattungsmerkmalen geordnet wird. Hier bildet das Faktische bloß den Ausgangspunkt oder das in der Wirklichkeit vorgefundene Material, welches in die vorher logisch konstruierten Schubfächer eingepaßt wird.

Über die von den Relativisten zugelassenen Betrachtungsmöglichkeiten wäre hier noch folgendes zu sagen. Es interessieren den Rechtsphilosophen die Werturteile, deren Gegenstand Ziele für menschliche Handlungen und Bestrebungen sind. Mit diesen haben wir es allein zu tun und sie sollen uns ausschließlich beschäftigen. Die genannten Werturteile enthalten nun das Ziel stets in der Bedeutung des verwandten Wortes:[11]) Die „Freiheit der Persönlichkeit",die „Macht des Staates", die „Blüte von Kunst und Wissenschaft" oder bei anderen, (nach Radbruch mittelbaren Werten) die „Gleichheit des Besitzes", der „geschlossene Handelsstaat", die „Verhinderung von Kapitalsansammlungen" sind Beispiele hierfür. Immer schwebt das gesollte und gewollte in Gestalt der mehr oder weniger klaren Bedeutung eines Wortes vor. Die „gewußte Wortbedeutung" ist aber von dem „klaren Begriff", dem Gemeinten im logischen

---

[9]) Radbruch tut dies tatsächlich, obgleich er früher auf die induktive Methode verweist; vergl. seine Ausführungen von S. 87 ff. mit denjenigen auf S. 26.

[10]) Vergl. Weber, a. a. O.

[11]) Besser Zeichen oder Symbol. Man kann jedoch hier von dem „wortlosen" Denken absehen.

Sinne zu unterscheiden.[12]) Fragt man nun nach den Mitteln und Folgen, so will man doch offenbar nicht die erstere, sondern das letztere ergründen. Man verlangt das „wirklich gemeinte", die „wahre Bedeutung" des Willensziels kennen zu lernen. Man will die Vorstellung des Wollenden dadurch klären, daß man ihren „Gegenstand",[13]) zu erfassen sucht. Es kann nun sein, daß der Wollende bei der Kenntnis der wirklichen Bedeutung seines Willensziels anders will, d. h. sein Werturteil modifiziert, welches das betreffende Wort als Zeichen der ersten, unklaren Vorstellung enthielt. Dieser Fall interessiert aber hier weniger. Wichtig ist jedoch, daß der Wollende, wenn er nach der Untersuchung von Mittel und Zweck[14]) das gewollte Ziel wieder sehen will, fast immer etwas als Sinn seines Wollens vorgezeigt bekommt, an das er bei dem Gebrauch des betreffenden Wortes garnicht gedacht hat. Die Untersuchung von Mittel und Zwecken führt in ihrer Konsequenz dazu, daß die ganze Wirklichkeit unter den Gesichtspunkt eines Wertes gerückt wird, wobei sich Unterscheidungen, Veränderungen, neue Bedeutungen ergeben müssen, die vorher unbekannt waren. Der Relativismus meint ja selbst, daß die Untersuchung nach Folgen und Mitteln eine wissenschaftliche Aufgabe sei. Sie ist gewiß eine synthetische Leistung, nicht eine bloß analytische Auflösung des gebrauchten sprachlichen Wortsinns. So ist es begreiflich, daß Weber von dieser Leistung bereits eine „Kritik an der Zwecksetzung" selbst erhofft. Dies geschieht aber weniger dadurch, daß der Wertende an Stelle des alten Werturteils ein neues setzt, sondern daß sich das Gewollte von seinem bloßen Wortsinn nach der richtigen gegenständlichen Bedeutung zu, zu wandeln scheint. Sicher ist also, daß das Ziel, so wie der Wollende es auffaßt, auch nach der Ansicht der Relativisten nicht einfach kritiklos übernommen wird. Die unklare, unbestimmte Wortbedeutung bildet nur den Ausgangspunkt. Das Willensziel wird „objektiviert". Das heißt aber nichts anderes, als daß an Stelle des unklar und unbestimmt

[12]) Die hier zu Grund gelegte Unterscheidung beruht auf v. Asters „Prinzipien der Erkenntnislehre", 1913.

[13]) Hier natürlich kein „Ding".

[14]) Die faktisch eine unendliche Aufgabe wäre.

faktisch gewollten des tatsächlichen Wertungsaktes in gewisser Hinsicht schon seine „Idee“, etwas, das — wir können nicht anders sagen — gewollt werden soll, natürlich rein logisch verstanden, tritt. Es geschieht dies auch nach Auffassung der Relativisten „auf Grund des Allzusammenhangs alles Geschehens“, in unserer Ausdrucksweise, des logischen Sinns des Ziels. — Charakteristisch ist nun, daß seitens des Relativismus der Erforschung des Zusammenhangs an einer bestimmten Stelle ein Halt zugerufen wird. Bei der Erforschung des Sinns dürfen nur Mittel und Folgen, nicht mehr herangezogen werden. Ein bestimmter Begriff der raumzeitlichen Wirklichkeit, eines ganzen Gewebes von Wahrscheinlichkeiten, so wie sie das tägliche Leben verwendet, von Möglichkeiten des Geschehens, so wie man sie heute auf Grund individueller oder historischer Erfahrung versteht, bildet die Schranke, innerhalb derer die Untersuchung zu führen ist. Wir sollen nicht über eine gewisse, naturalistische Wirklichkeit hinaus in den Logos gelangen. Man muß demnach zwei radikale Wertbetrachtungen unterscheiden. Die eine bleibt nur bei der gewußten Wortbedeutung stehen, d. h. bei der Vorstellung, die der Wollende grade in dem betreffenden Moment mit dem gebrauchten Worte verknüpft hat Man lehnt also jedes Sollen ab, jeden Anspruch, das Ziel auch nur klarer zu denken, Das Gegebene wird in keiner Weise überschritten; es besteht die faktische Vorstellung, daß dies oder jenes gewollt werde. Die zweite Betrachtung sucht nach einem Gegenstand der Zielvorstellung. Zu diesem Zweck muß sie vor allem wissen, was Ziel, Wert, bedeutet, ob die Zielvorstellung einen logischen Anspruch in sich trägt, der geprüft werden kann etc. Erst dann ist es möglich, den Gegenstand zu suchen. Die Schranke ist nicht willkürlich zu errichten, sondern ergibt sich aus dem Begriff des Willensziels. Der Relativismus nimmt nun offenbar eine Mittelstellung ein. Dies ergibt sich auch, wenn wir seine Nebenordnung gleich gerichteter Werturteile prüfen.

Sieht man das Werturteil als ein wirkliches Urteil an, das richtig oder falsch oder unbestimmt sein muß, so kann es keine Gleichberechtigung solcher Urteile geben, die „dasselbe“ ausdrücken wollen, sich aber inhaltlich widersprechen. Der Satz des Widerspruchs hebt rein logisch die Richtigkeit sich wider-

sprechender Urteile auf. Anders scheint es dann zu liegen, wenn man kein Urteil sondern ein Bekenntnis vor sich hat. Zunächst ist es zweifellos und wird auch von den Relativisten nicht bestritten werden, daß ein Bekenntnis ebenfalls etwas richtiges behaupten will: daß der Bekennende wirklich das behauptete bekenne. Die Überzeugung der Relativisten ist es nun, daß der ganze Sinn des Werturteils sich auf dieses Bedeutungsminimum beschränke, daß in ihm ausschließlich über ein Gefühl, eine Willensrichtung, mit anderen Worten: die Individualität des Aussagenden geurteilt werde. Der etwa noch sonst darin vorgefundene[15]) Anspruch wird nur als faktisch angesehen. Eine logische Forderung erkennt man nur insofern an, als sie auf die Erkenntnis eines dem Kausalgesetz unterworfenen Zieles geht, wie wir oben sahen. Alles weitere wird als sinnlos abgelehnt. Man kann nun aber die verschiedenen Willensziele, deren Bedeutung nach einer Dimension ja ermittelbar sein soll, nebeneinander ordnen. Geschieht dies systematisch, so muß eine solche Topik erst die wahre Stelle jedes Urteils erkennen lassen. Es ist also auch hier nicht so, daß das vorgestellte Ziel einfach übernommen wird. Es gilt vielmehr ein eigentlich gewolltes erst zu finden. Die weltanschaulichen Voraussetzungen, die begrifflich zu Ende gedacht werden sollen, sind gegeneinander abzugrenzen. Eine dialektische Methode wird anempfohlen, als deren Ergebnis dann der klare Begriff „möglicher“ Willensziele steht.

Auch hier ist die Mittelstellung des Relativismus einsichtig. Man unternimmt es nirgends, den Begriff des Willensziels zu untersuchen, geht von einer vorgefaßten Meinung, einem Bekenntnis hierüber, aus. Andrerseits versucht man doch, über das bloß gegebene hinauszukommen, wobei man ganz bestimmte Schranken einhält.

Werturteile können sich auf Handlungen eines konkreten Ichs beziehen. Sie wollen etwas darüber aussagen, was eine bestimmte, konkrete Persönlichkeit, eine gegebene Individualität wertet oder will, an Werten besitzt oder wollen soll. Bei einem solchen Werturteil ist eine oft nur dem betreffenden

---

[15]) Phänomenologisch.

selbst ermöglichte Kenntnis gewisser persönlicher Fakten Voraussetzung. Man kann diesen Werturteilen über eine bestimmte Situation andere gegenüberstellen, bei denen etwas allgemeines, also ein überindividueller Gegenstand erfaßt werden soll: Was alle sollen, wie der Staat, das Recht, die Wirtschaft, die Kunst beschaffen sein soll etc. Der Relativismus in der Rechtsphilosophie befaßt sich naturgemäß vor allem mit solchen Werturteilen. Dies führt uns zu dem Begriff der Allgemeingültigkeit, der von den Relativisten bei der Fassung ihrer Grundformel verwandt wird. Das in der Philosophie so häufig gebrauchte Wort gibt leicht zu Mißverständnissen Anlaß, da es nicht eindeutig ist. In welchem Sinne wird es gebraucht, wenn behauptet wird, daß Werturteile nicht allgemein gültig seien? Offenbar nicht, daß zwar für den Einzelnen, nicht aber für alle ein Wert oder eine Norm bestehe, d. h. etwas als gültig zu beweisen wäre, was von Wertungen unmittelbar abhängig sei. Die Werte sollen ja unbeweisbar sein. Auch würde in diesem Falle nur das Werturteil in Betracht kommen können, bei dem das Individuum Subjekt der Aussage, nicht etwas überindividuelles gemeint ist. Der Begriff der Allgemeingültigkeit muß also in dem alten Sinne von Beweisbarkeit aufgefasst werden. Werturteile sollen in ihrem Kern nicht beweisbar sein; die Ermittlung ihres Sinns sei nur in der Richtung nach Mittel und Folgen und der Beziehung zueinander möglich. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei bereits hier bemerkt, daß diese Grundauffassung des rechtsphilosophischen Relativismus sich nicht mit derjenigen deckt, die in der Ethik gewöhnlich als Relativismus bezeichnet wird. Diese meint, daß trotz Anwendung eines allgemeinen Gesetzes infolge der Verschiedenheit der Individuen und faktischer Situationen individuell verschiedene Forderungen entständen. Das Relative bezieht sich in diesem Falle also auf das Individualgesetz, das dadurch zu Stande kommt, daß ein allgemeingültiger Satz beweisbar auf individuelle Daten bezogen wird. Absolut wäre im Gegensatz dazu, daß auch bei der konkreten Situation inhaltlich gleiche feststehende Forderungen den verschiedenen Individuen gegenüber ständen (so wie man den Charakter des Naturrechts zu unrecht auffaßte). Relativ soll

bei dem rechtsphilosophischen Relativismus bedeuten, daß die Werturteile faktisch verschieden sind. Der Gegensatz heißt Gleichheit faktischer Werturteile. Somlo[16]) meint, daß die faktische Verschiedenheit in Wirklichkeit gar nicht so groß sei, die soziale Gebundenheit, Abhängigkeit voneinander verhindere eine zu starke Zersplitterung. Wir können diese rein psychologische Frage übergehen. Daraus, daß sie aufgeworfen wird, kann man aber ersehen, daß das Wort relativ gar nicht das Charakteristische dieser Richtung bezeichnet: die Unbeweisbarkeit der Werturteile. Angenommen, die faktischen Wertungen wären zwar unklar und unbestimmt aber doch inhaltlich gleich, so wäre zwar die Nebenordnung der Werturteile, die Parteienlehre, so wie sie jetzt seitens der Relativisten versucht wird, unmöglich, das Grunddogma aber das gleiche. Das Grunddogma von der Unbeweisbarkeit angewandt auf die Erkenntnis faktisch verschiedener Wertungen ergibt erst die Möglichkeit der Nebenordnung. Allerdings dient die faktische Verschiedenheit dazu, das Grunddogma zu beweisen. Es wird immer auf sie verwiesen und daraus auf die Unbeweisbarkeit geschlossen. Dieser übliche Beweis kümmert uns hier aber gar nicht. Nicht das Relative, sondern das Irrationale, nicht die Tatsache faktischer Verschiedenheit sondern das Dogma der Unbeweisbarkeit ist das Eigentümliche des rechtsphilosophischen Relativismus.

Kantorowicz[17]) bringt einmal Stammler's Gedanken vom „Naturrecht mit wechselndem Inhalt" mit seinem Relativismus in Beziehung. Dies ist mißverständlich. Der Relativismus in der Rechtsphilosophie bekennt sich zwar auch zu der Relation, die Stammler hier meint. Dies ist aber erst eine Folge seines Grunddogmas, die notwendig logisch etwas anderes bedeuten muß als bei Stammler. Letzterer will immer ein allgemeines Gesetz beweisbar auf individuell verschiedene Tatbestände anwenden. — Das relativistische Dogma bedeutet nicht die Relation zwischen Kultur und Recht, sei es daß man unter ersterer einen bestimmten Wertbegriff oder den tatsächlichen Niederschlag von Wertungen in einer faktischen historischen

[16]) a. a. O., S. 517 f.

Situation versteht. Was wirklich Kultur und Nichtkultur gegenüber den verschiedenartigen Kulturauffassungen des Einzelnen ist, interessiert den Relativisten als solchen nicht. Desgleichen bedeutet Relativismus auch nicht ein bestimmtes Verhältnis von Wirtschaft und Recht. Schließlich kann man an den allgemeinen theoretischen Relativismus denken oder an die Theorie von der Relativität der Rechtsbegriffe infolge des unendlichen Fortgangs unserer Erfahrung. Die relativistische Grundformel, die uns hier beschäftigt, besagt allein, daß Werturteile nicht beweisbar seien, daß sie, mit den erwähnten Ausnahmen, in ihrer Faktizität hinzunehmen seien. „Alles Sollende ist seiend".[18])

II.

Die Bedeutung des Grunddogmas im System der Rechtsphilosophie.

§ 5.

Wirklichkeit und Wert.

Es ist das Verdienst der süddeutschen Philosophenschule, die Begriffe von Wert und Wirklichkeit in ständiger Vergleichung miteinander in den Vordergrund des Interesses gestellt zu haben. Sie nimmt hierbei auf die theoretische und praktische Philosophie Kant's Bezug und versucht, den schon von diesem erkannten Gegensatz noch mehr herauszuarbeiten. Dabei gewinnen die genannten Begriffe eine zentrale Stellung im System der Philosophie. Wie für die letztere überhaupt, so ist ihr Gegensatz auch für die Rechtsphilosophie und insbesondere die hier interessierenden Fragen von der größten Bedeutung. Da diese Begriffe ihren Inhalt erst von einer bestimmten philosophischen Grundanschauung aus erhalten können, so begnügen wir uns damit, die in ihnen ausgedrückte Korrelation möglichst

---

[17]) Zur Lehre vom richtigen Recht, S. 9.

[18]) Vergl. Kantorowicz, Kampf usw., S. 34. Rechtswissenschaft und Soziologie, S. 288, 302.

allgemein, gleichsam nur der Form nach, zu fassen. Wir wollen unter „Wirklichkeit" verstehen: das, was „ist", das „Faktische" im weitesten Sinne des Wortes. „Wert" bedeutet uns dagegen: „Ziel" und „Sinn" der Welt, das „Nichseiende aber Seinsollende". Bei der Beziehung dieser beiden Begriffe zueinander folgt aus der festen Bestimmung des einen notwendig auch die des anderen. Der Relativismus unternimmt es nun, wie diese ganze Untersuchung zeigen soll, eine Philosophie der Werte zu bieten. Seine Grundformel sagt aus, was man unter Wert verstehen soll, ob man Werte erkennen kann und was sie nicht sind. — Um die Bedeutung der Formel besser einzusehen, haben wir die prinzipiell möglichen Standpunkte kurz zu skizzieren. Entweder man faßt die auf die Werte gerichteten Bewußtseinsakte in ihrer logischen Bedeutung als wirkliche Urteile auf. Man hat dann echte Werturteile vor sich, mit dem Anspruch jedes Urteils richtig zu sein. Oder man erkennt in ihnen bloße Wertungen, die höchstens etwas über die subjektive Beschaffenheit des Wertenden, seine Individualität, aussagen können, im übrigen aber keinen weiteren Anspruch auf Richtigkeit erheben. Insbesondere wird die wertende Individualität ihrerseits jeder Bewertung entzogen. Der Wertmaßstab selbst unterliegt keiner weiteren Bewertung. Wir erklärten bereits, daß diese letztere „irrationale" Werttheorie diejenige des Relativismus ist. Wir erinnern uns der charakteristischen Aussprüche, daß Werturteile bloße Bekenntnisse seien, nicht beweisbar und allein erklärlich aus der Position gegenüber dem Objekt und der Ausstattung der Subjekte. Faßt man die Werturteile als wirkliche Urteile auf, so ist noch immer ein doppeltes möglich. Man kann das Urteil psychologisch zu verstehen suchen oder logisch. In jedem Falle aber muß dann den „Wertungen" der „Wert" als ihr „Gegenstand" gegenübertreten. So wie rein theoretische Urteile falsch sein können, d. h. bezüglich des Behaupteten und Gemeinten, ihres „Sinns" fehlen können, so ist das gleiche dann auch bei den Wertungen möglich. Wert und Werturteil sind also hier stets auseinander zu halten. Anders liegt es bei der irrationalen Werttheorie. Für sie ist die Frage nach der Richtigkeit der Wertungen sinnlos. Wenn auch die Wertung einen spezifischen Sinn besitzt, der — eventuell mit höchster

Evidenz und Nötigung — auf einen „Gegenstand“, einen „Wert“ hindeutet, so behauptet sie dennoch im logischen Sinne nichts, sondern bekennt bloß. Nun läßt sich bei jedem Werturteil wie bei jedem theoretischen Urteil ein psychologischer „Akt“ ermitteln. Dieser Akt hat aber einen bestimmten „Sinn“, sei es daß man den letzteren logisch oder wieder psychologisch auffaßt. Immer muß man den Akt, die Tatsache des Wertens von ihrer „Bedeutung“, dem „Sinn“ trennen. Es ist nun begreiflich, daß der letztere leicht übersehen wird, daß der Akt, die Tatsache als das ganze Wesen der Erscheinung genommen wird. Sicher kann man diesen Akt ausschließlich betrachten; fragen, welcher Charakter des Wertenden aus ihm erschlossen werden kann, nach seinen historischen und soziologischen Ursachen forschen etc. Man muß hierbei beachten, daß der Begriff des Akts als einer vorgefundenen Tatsache den Sinn mit umfaßt. Diese Betrachtung ist aber bei sämtlichen Bewußtseinsakten möglich. Trotzdem pflegen wir bei allen Urteilserlebnissen nicht bloß den Sinn als Tatsache zu konstatieren, sondern ihn seiner logischen Bedeutung nach zu prüfen. Wenn der Relativismus behauptet, daß dies bei den Wertungen nicht möglich sei, so ist dies eine dogmatische Behauptung, für die uns — das ist charakteristisch — auch nicht der Versuch eines Beweises geboten wird. Die relativistische Formel wird so vorgetragen, als ob sie unbestrittenes Gut der Wissenschaft wäre, als ob es rückständig und lächerlich wäre, hier einen anderen Standpunkt einzunehmen. Es wird von der relativistischen Voraussetzung aus zum Teil polemisiert, wie es die ältesten Metaphysiker nicht besser verstanden haben. Dabei muß man sich erinnern, daß die Methode und sonstige Grundanschauung der Relativisten durchaus nicht die gleiche ist. Um so mehr bedürfte es von ihrer Seite des Beweises, daß die Werturteile solche wunderbaren Gebilde sind, wie man sie in dem Bewußtseinsleben nirgends sonst findet. Daß das Werturteil einen bestimmten Sinn hat, ist zweifellos. Dieser Sinn hat den Charakter einer Behauptung, eines Urteils. Es ist daher die Aufgabe, zu untersuchen, wo der Entscheidungsgrund für dieses liegen kann, sowie welche Rolle hierbei das Individuelle zu spielen hat. Immer wieder verweist man uns auf die Tatsache

verschiedenartiger Wertungen. Man denkt aber wohl selbst nicht daran, hierdurch den Beweis für die Grundformel erbracht zu haben. Die Tatsache, daß die Menschen nicht sämtlich richtige Urteile fällen, ist nur für die Skepsis des Laien ein Grund für die Unerkennbarkeit des Wahren. Es ist nun hier ausdrücklich zu konstatieren, daß die süddeutsche Schule die irrationale Auffassung der Relativisten gar nicht teilt, also direkt an ihr keine Schuld trägt. Inwieweit ihre Lehre indirekt zu der Meinung der Relativisten den Anstoß zu geben vermag, werden wir später zu zeigen versuchen. Sie hat die Klippen vermieden, an der unseres Erachtens der Relativismus gescheitert ist. Man muß sich daher auch hüten, diesen als die Rechtsphilosophie der süddeutschen Schule anzusehen. Die Letztere scheidet deutlich die psychische Tatsache des Wertungsakts von der darin enthaltenen Behauptung eines Wertes. Ja sie hat sogar durch besondere Betonung[1]) des „Sinns", der Bedeutung des Aktes als eines dritten Reichs zwischen psychischem Sein und Wert jeder Verwechslung vorzubeugen gesucht. Sie weiß, daß man bei der ausschließlichen Betrachtung des Aktes die spezifische Welt der Werte vernichtet, indem man sie als einen besonderen Teil des Seins der Wirklichkeit einordnet. Betrachten wir die Lehre der Relativisten, so müssen wir sagen, daß sie sämtlich die Auffassung der Süddeutschen mißverstehen. Es ist unmöglich, die Ansichten, die Jellinek in seinen sämtlichen Werken über die Werte vertritt, mit der Zweiweltentheorie in Einklang zu bringen. Wir finden immer nur eine Welt, die der Wirklichkeit, ursächlich bedingt als Gegenstand erklärender Wissenschaft. Das Faktische entscheidet alles, auch den Wert. Die psychische Welt ist nur faktisch. Die verschiedenen Inhalte der Überzeugungen lassen sich naturwissenschaftlich leicht erklären. Der Sinn des Wertungsakts wird als bloße Tatsache behandelt. Kantorowicz beschränkt ausdrücklich die Rechtsphilosophie auf die Erkenntnis der „Wirkungseinheit", ein psychisches Faktum kat exochen. Das Sollen ist ihm eine bestimmte Bewußtseinstatsache, die die Soziologie zu erforschen hat. Das gleiche ver-

---

[1]) Sehr aufhellend für die hier interessierende Auffassung der süddeutschen Schule ist der Aufsatz von Rickert im Logos, Bd. 1, S. 1 ff., besonders S. 11 f.

langt Somlo, indem er die Beschreibung der empirisch gegebenen Wertungen fordert. Allein bei Radbruch kann man zunächst zweifelhaft sein. Er ist sicher am tiefsten in den Geist der von ihm oft zitierten süddeutschen Richtung eingedrungen. Er versucht daher, ungeachtet seines relativistischen Bekenntnisses die Werte nicht aus ihren psychischen Tatbeständen sondern aus den Kulturbedingungen, den Substraten, worauf sie „hingelten", zu gewinnen. Er kommt so zu Ergebnissen, die eine Sammlung empirisch zufälliger Wertungstatsachen nie hätte liefern können. Trotzdem unternimmt er es, auf relativistischer Basis mögliche Zwecke als gleichberechtigte Werte aufzuzeigen. Der Relativismus, der an sich in seinem System keine berechtigte Stätte hätte, wird so als Grundlage der Parteienlehre mächtig. Was die Verwechslung von Wirklichkeitsteilen und Werten anbetrifft, so ist auch Radbruch echter Relativist.

Wir gehen jetzt dazu über zu zeigen, daß die beiden großen Richtungen philosophischen Denkens, nicht nur die logische, sondern auch die psychologische mit der Zweiweltenidee Ernst zu machen suchen. Da wir keine ausführliche Werttheorie bieten können, müssen wir uns darauf beschränken, darzulegen, daß die beiden möglichen Wertauffassungen, die psychologische und die logische über die relativistische Position hinausführen.

Wir betrachten zunächst die Ansicht, die den Sinn im Wertungsakt p s y c h o l o g i s c h auffaßt. Man erkennt dann in dem Wertbegriff die gleiche Erscheinung wie in dem psychischen Dingbegriff[2]). Wie bei der Erkenntnis der Dinge (zu denen auch der eigene Körper gehört), so hat man auch bei der Erforschung der Werte zwischen dem Vorhandensein, dem Bestehen eines Wertes und unserer Erkenntnis desselben zu unterscheiden. Der Wertbegriff wird hierbei auf die „Gefühlserlebnisse" des Individuums gegründet, sodaß er als Ausdruck für den gesetzmäßigen Zusammenhang solcher primitiver Wertungserlebnisse erscheint. Mit anderen Worten: das Bestehen eines Wertes ist identisch mit dem Vorhandensein eines Gesetzes. Erlebnisse sind es, die das letztere beschreibt, sie sind es daher allein, an denen die Richtigkeit des Urteils gemessen werden kann. Also auch hier besteht trotz der psychologischen

Betrachtungsweise ein Wertungsurteil und sein Gegenstand, der zu finden ist und dessen vollendete Beschreibung wie bei den anderen Dingen eine unendliche Aufgabe wäre. Damit besteht auch die Möglichkeit zu irren, so wie man sich bei der Erkenntnis der Dinge irrt. Als besondere Fälle des Auseinandergehens von Wert und Werturteil wären zu erwähnen, daß man von dem Dasein eines für den gegenwärtigen Zustand unseres Ichs bestehenden Wertes keine Kenntnis besitzt, insofern man die schon jetzt möglichen Erfahrungen noch nicht gemacht oder sie bei der Fassung des Wertbegriffs nicht beachtet hat, weiter, daß man sich erst zu einem Zustand entwickeln muß, bei dem gewisse Werte sicher vorhanden sind. Ein bestimmter Entwicklungsbegriff muß hierbei zu Grund gelegt werden. Sicher ist von Unbeweisbarkeit keine Rede, wenngleich die betreffenden konstituierenden Erlebnisse natürlich wie die anderen Erlebnisse als Tatsachen des Bewußtseins auf derselben Gewißheitsstufe stehen. Sie sind nur persönlich zu erleben, „deiktisch" nicht logisch zu bestimmen. Das ist aber auch bei jedem anderen theoretischen Begriff der Fall. Deshalb kann man auch nicht erwidern, daß die psychologische Werttheorie ja auch irrationale Momente enthalte. Nicht die Werttheorie als solche, sondern die ganze Erlebnispsychologie würde dieser Vorwurf treffen. Da das irrationale aber von dem Relativismus als eine Besonderheit seiner Werttheorie behauptet, für das sonstige Erkennen jedoch nicht aufgestellt wird, ist der Vorwurf unberechtigt. Das für irrational gehaltene ist ja für den Psychologen das allergewisseste. Es ist ihm unbestreitbar und macht als solches erst jeden anderen Beweis möglich. Den Charakter der Gewißheit besitzt aber nur das unmittelbar gegebene, das Einzelerlebnis, nicht das Ding, der Wert, die Zusammenfassungen, bei deren Bildung und Anwendung das menschliche Bewußtsein irren kann. Beweisen will der Psychologe also ebenfalls. Wenn es nun vorkommt, daß über die gleiche Frage inhaltlich verschiedene Werturteile vorliegen, so sieht er diese weder als unbestreitbar richtig noch als bloße Bekenntnisse an. Er wird an die Irrtumsmöglichkeiten denken, sowie daran, daß

[2]) Vergl. vor allem Cornelius, Einleitung in die Philosophie, § 33, Psychologie als Erfahrungswissenschaft, Kap. 7.

andere neue Erfahrungen auch richtig formulierte Urteile modifizieren können, daß die Geschichte der Kultur zwar genug Werte enthüllt hat, bei denen ein Irrtum ausgeschlossen erscheint,[3]) daß wir aber immer mit neuen Fassungen der Wertbegriffe infolge neuer Erfahrungen zu rechnen haben. Er wird daher niemals darauf verfallen, faktische Wertungen als etwas letztes nebeneinander zu ordnen. Auch der Psychologe muß insofern einen absoluten Standpunkt einnehmen, als er einen bestimmten Begriff des Richtigen, Gewissen, Sicheren und seines Gegenteils, des Falschen, Ungewissen, Unsicheren gleichmäßig bei allen Behauptungen verwendet. Es soll nun hier nicht dazu Stellung genommen werden, ob dieses psychologische Wahrheitskriterium richtig ist, ob es etwa ein anderes voraussetzt, ob das unzweifelhafte nicht grade das psychologische Problem ist, so daß sich notwendig ein Zirkel in der skizzierten Anschauung nachweisen läßt. Es kam uns nur darauf an, darzulegen, daß auch von der psychologischen Urteilsauffassung aus die Werturteile wirkliche Urteile bleiben mit demselben Erkenntnisgrund wie die theoretischen Urteile.

Eine noch radikalere Ablehnung muß der Relativismus vom Standpunkt einer logischen Urteilstheorie aus erfahren. Sie bezweifelt das Vorhandensein besonderer Gefühlsempfindungen und bestreitet, daß auf psychologischem Wege zu irgend welcher Gewißheit wegen der Werte und ihres Begriffs zu gelangen sei. Sie legt das Erfordernis eines streng logischen Beweises auch auf den Wertbeweis an. So fällt das Kriterium der Richtigkeit in das objektiv-logische, für das die Geschichte des Individuums gänzlich gleichgültig ist. Jedes Nichturteilsmäßige wird gänzlich verdrängt. Die logische Anschauung kennt keine Erlebnisse, die nicht Urteilscharakter besäßen. Daher muß die Frage nach dem Wert die logische Strenge eines mathematischen Problems erhalten. Nur dann, wenn der Beweis logisch schlüssig, ohne Zuhilfenahme irgend welcher Erfahrungen geführt ist, steht der Wertbegriff in seiner Bedeutung fest. Deshalb ist die logische Theorie skeptisch gegenüber den Versuchen der Wertbegründung. Dieser Skepti-

[3]) Z. B. daß die Erlernung des Gehens und Sprechens Wert hat.

zismus könnte nun vielleicht dem Relativismus eine willkommene Bestätigung seiner irrationalen Theorie bieten. Dieser Skeptizismus besitzt aber einen ganz anderen Charakter als jede nichtlogische Skepsis. Er richtet sich nur gegen die empirischen Versuche, den Wert zu finden, weil der Philosoph weiß, daß überall die Möglichkeit des Irrtums empirisch besteht, nicht aber gegen das Problem selbst. Aus dem Wahrheitsbegriff ergibt sich die Gewißheit, daß der Wert erkannt werden kann. Die Wertbestimmung ist logisch möglich und daher aufgegeben. Die Skepsis wendet sich nur gegen die gebotenen Beweise, nicht gegen die Aufgabe, die Beweisbarkeit, die für die logische Betrachtung gewiß ist.

Der Relativist kennt nur die eine Welt: die Wirklichkeit. Die Werte sind ihm verschlossen. Was er als solche ansieht, sind nur Wirklichkeitsteile, Tatsachen psychologischer Natur. Wie aber verhält sich zur relativistischen Anschauung das Sollen?

§ 6.

Vom Sollen.

Das Sollen, auf welches sich die relativistische Formel bezieht, ist dasjenige, welches man gewöhnlich als ethisches bezeichnet. Manche Relativisten sprechen zwar im Allgemeinen nur von Werturteilen.[1]) Es ist aber außer Zweifel und wird auch von diesen kaum bestritten werden, daß es unter den im folgenden skizzierten Arten möglichen Sollens das ethische ist, auf welches das relativistische Bekenntnis hinzielt. Andere sprechen dies deutlich und ausführlich aus.[2]) Daß der Relativist seine Auffassung auch auf das Ästhetische übertragen wird, ist nur konsequent. Auch hier haben wir ja Werturteile. In einem Sollen ausgedrückt, sagen sie, wie etwas beschaffen sein soll, damit es schön ist. Allerdings wird es der Rela-

---

[1]) Radbruch, a. a. O., S. 1 f., 24 f. Jellinek, allgem. Staatslehre, Buch I, Kap. 1, 3, Kap. 7 u. 8.

[2]) M. Weber, Die Objektivität, S. 24 ff. Somlo, a. a. O., S. 517 f. Vergl. auch Kantorowicz, Richtiges Recht, S. 7, 12.

tivist ablehnen, das Ästhetische in letzter Linie in das Ethische im weitesten Sinne einzubetten. Für ihn bedeutet es eine besondere Art von Tatsachen[3]), auf die allerdings auch Werturteile hinzielen. Die Abhängigkeit von dem, was überhaupt wirklich sein soll, wird er nicht zugeben. Wir beschränken uns in dieser Untersuchung auf die Betrachtung der Sollensarten, die für die Rechtsphilosophie in Betracht kommen. Wir behaupten nun nicht, daß der Relativismus das ethische Sollen trifft, es begründet, rechtfertigt, sondern nur, daß seine Behauptungen sich grade auf dieses Sollen beziehen wollen. Die Bedeutung der relativistischen Position wird daher erst dann klar sein, wenn wir dieses Sollen von den anderen unterschieden und seine eigentümliche Funktion im System der Rechtsphilosophie eingesehen haben.

Wir können uns dabei zunächst an die Sprache halten. Sie hilft uns bei der Auswahl der objektiven Tatbestände, die hier interessieren. Wir wollen der Einfachheit halber an Beispiele anknüpfen.

Eine Bande von Dieben beredet sich untereinander über die Ausführung des Diebstahls und die Verteilung der Beute. Sie wird nach langem Hin- und Herreden schließlich dahin einig, daß A vor dem Hause Wache stehen, B die Wachposten in der Nähe beobachten, und die übrigen D, E und F den Einbruch ausführen sollen. Vom Gewinn sollen die Einbrechenden $^2/_3$, die übrigen $^1/_3$ erhalten. Nach der Ausführung der Tat entsteht, Uneinigkeit. A. meint, sie hätten sich schließlich auf gleiche Teile geeinigt. D behauptet, den Gehilfen sei zusammen nur $^1/_4$ der Beute versprochen worden. Der Anstifter und Führer E entscheidet schließlich, daß die Verabredung auf Teilung zur Hälfte zwischen den Einbrechenden und den Gehilfen gelautet habe. Wir können hierbei unterstellen, daß eine juristische und ethische Verpflichtung g e m ä ß der Vereinbarung nicht entstanden ist. Trotzdem besteht doch die Möglichkeit zu untersuchen, was denn auf Grund der Beredung als einen soziologischen Akts geschehen s o l l, wie wir uns

---

[3]) Vergl. Kantorowicz, a. a. O., S. 27 ff.

sprachlich auszudrücken pflegen. Wir können feststellen, welche Auffassung hierüber, die des A, des D oder E zu Recht besteht, eventuell selbst auf Grund von Aussagen und sonstigen Beweismitteln zur Ermittlung desjenigen schreiten, was hier auf Grund der Vereinbarung geschehen soll. Ein zweites Beispiel: Der Vater befiehlt seinem 4jährigen Söhnchen „bei anderen Leuten nie etwas anzunehmen". Der Junge wird einige Zeit darauf eingeladen und zwar zu dem Bruder seines Vaters. Er soll den ganzen Tag in der anderen Familie verbringen. Als diese ihm nun mittags das Essen vorsetzt, erinnert er sich an den Befehl seines Vaters und meint, er dürfe auf Grund dieses Befehls nichts essen. Wir nehmen an, er sei ethisch verpflichtet das Essen anzunehmen, er würde im anderen Falle Schaden an seiner Gesundheit erleiden, eine rechtliche Verpflichtung nicht zu essen, bestünde gleichfalls nicht. Der Junge stützt sich auf den Inhalt des Befehls, wonach er nichts essen dürfe. Der Vater später befragt, erklärt lachend, er habe bei seinem Befehl nur an Naschen bei fremden Leuten gedacht. Welches war der Inhalt des Befehls? was war auf Grund desselben gesollt? Wir können uns noch Komplikationen dadurch denken, daß der Junge lange Zeit vor dem Befehl außer Haus war, die Worte des Befehls mißverstand, daß der Vater sich versprach, daß er von dem Jungen etwas verlangte, was nach der Auffassung des betreffenden Lebenskreises durchaus ungewöhnlich war etc. Wir wollen mit diesen Beispielen nun nicht an das Problem der Auslegung von Willenserklärungen auf Grund eines p o s i t i v e n R e c h t s etwa unseres BGB rühren. Wir denken uns vielmehr jedes geltende Recht weg. Unsere Betrachtung gilt dem Stadium, das die Naturrechtler manchmal als das der „Natur" bezeichneten, das dem des positiven Rechts „vorher" ging. Diese bestimmte logische Einstellung, für die das zeitliche „vorher" natürlich gar nicht interessiert, sucht Grundlagen für das Recht festzustellen. Oft stellen diese auch zugleich Erscheinungen eines besonderen Wissenschaftsgebietes dar. Gehen wir so vor, so ergeben sich soziologische Akte, auf Grund deren ein Gesolltes ermittelbar wird, ohne daß es sich dabei um eine juristische oder ethische Verpflichtung handelt. Dieses Sollen können wir als ein solches „soziologischer Art"

bezeichnen. Es ist objektiv, von den Auffassungen der beteiligten Personen über seinen Inhalt zu trennen. Es wäre eine besondere relativistische Auffassung, die aber mit der hier behandelten nichts zu tun hat, wenn man die Möglichkeit einer objektiven Erkenntnis für diese Gebilde bestritte und das Bestehen dieses Sollens ganz in die hierüber etwa vorhandenen Ansichten verlegte. In unseren Beispielen hätte man dann ein verschiedenes Sollen, je nachdem man die Auffassung des A, D und E, des Vaters und des Sohns sowie der Verwandten hierüber zu Grund legt. Irgend etwas Mystisches steckt natürlich in dem Sollen soziologischer Art nicht. Man ist nur nicht gewöhnt, es als eine besondere, dem ethischen und juristischen Sollen nebengeordnete Art zu betrachten. (Die Verpflichtungen der höchsten Personen im Staat, auf Grund deren Handlungen die sogenannte soziologische Geltung des Rechts beruht, sind sicher soziologischer Natur, während sich über das ethische nichts allgemeines ausmachen läßt; sein Inhalt kann im Einzelfalle der soziologischen Pflicht zuwider sein.) — Ihering[4]) hat vielleicht zuerst an ein objektives Sollen der von uns skizzierten Art gedacht. Allerdings meinte er, ein Sollen der Sitte, des guten Tons annehmen zu müssen. Das Sollen auf Grund der Sitte scheint uns aber zu eng zu sein. Die Sitte ist nur e i n e Erscheinung im soziologischen Weltbild. Sie ist erst möglich, wenn das Sollen der besprochenen Art vorhanden ist. Das soziologische Sollen ist dem der Sitte logisch übergeordnet. Beides gehört zu der „Natur der Sache“, die in eigentümlicher Bedeutung ein „Apriori“ für das Recht darstellt. Wir glauben hier auch eine gewisse Verwandtschaft unserer Gedanken mit denen Reinach's[5]) feststellen zu müssen. —

Der Relativismus hat es aber weiter nicht mit dem Sollen zu tun, in welchem jedes juristische Urteil ausdrückbar ist. Wir sagten, daß bei den obigen Beispielen ein juristisches Sollen nicht entstanden wäre, das dem soziologischen entspräche. Wir meinten damit folgendes: Nach jeder positiven Rechtsordnung ist es möglich festzustellen, welche Handlungen

---

[4]) Vergl. Jahrb. f. Dogm. Bd. 18, S. 61.

[5]) Jahrbuch für Philosophie und phänom. Forsch.: Die apriorischen Grundlagen des bürgerl. Rechtes.

auf Grund ihrer Geltung gesollt sind. Dieser Begriff der Geltung ist soziologisch[6]). Er bezieht sich auf die „Durchsetzung", die „Macht", eine bestimmte soziologische Konstellation, bei der wir sagen, daß das so und so bekannt gegebene als Recht gelte. Dieses Recht wird dann als ein geschlossenes Sinngefüge angesehen, als eine Einheit, deren ganzer Sinn sich in Sätzen über ein Sollen ausdrücken läßt.[7]) Entscheiden wir nun, daß ein rechtliches Sollen entsprechend dem soziologischen Sollen nicht entstanden sei, so meinen wir, daß das, was die Mitglieder der Diebsbande rechtlich sollen, sich mit dem soziologisch gesollten in keiner Weise deckt. Sie sind etwa zu nichts anderem verpflichtet als die Tat wieder rückgängig zu machen, die Sachen zurück zu bringen etc. Eventuell bestehen Bereicherungsansprüche gegeneinander. Bei der Feststellung dieses rechtlichen Sollens ist das soziologisch gesollte also höchstens Tatbestand. Es braucht dies nicht notwendig der Fall zu sein und kommt ganz auf das positive Recht an. Nach diesem könnte sich das rechtliche Sollen direkt aus den von den Einzelnen gesprochenen Worten, dem sonstigen Verhalten, den subjektiven Ansichten der Beteiligten ableiten zu lassen, ohne daß man sich über das soziologisch gesollte klar zu werden brauchte. Auch hier wäre natürlich ein allgemeiner relativischer Standpunkt denkbar. Es handelt sich um die bei praktischen Juristen, insbesondere Anwälten verbreitete Rechtsauffassung, daß man als Recht nichts anderes ansehen dürfte als das, was dafür gehalten wird. Gemeint ist dabei nun nicht etwa das soziologisch geltende, das lebendige Recht oder dergleichen. Es handelt sich vielmehr um eine relativistische Wahrheitsvorstellung, die das objektiv erkennbare ablehnt. Bei jeder juristischen Streitfrage gäbe es nach ihr verschiedene Arten des Rechts; widersprechende Rechtsbehauptungen wären auch bezüglich des positiven Rechts gleich richtig. Der Relativismus, mit dessen Grundanschauung wir es zu tun haben, erkennt hier ein objektives Sollen jenseits der Meinungen als Ziel wissen-

---

[6]) Vergl. Radbruch, a. a. O., S. 162 f.

[7]) Mit der Stellungnahme für eine bestimmte „Lückentheorie" haben obige Ausführungen nichts zu tun.

schaftlicher Auslegung an. Er bezieht sich nicht auf das rechtliche Sollen nach einer positiven Rechtsordnung.

Kehren wir nun zu dem Sollen der Ethik zurück. Nicht alle Philosophen waren sich darüber einig, daß die Frage nach dem Sollen für die Ethik wesentlich ist. Vor allem war es Hegel, der die Lehre vom Sollen gegenüber der Auffassung Kant's ablehnte. Er lehrte gegenüber dessen Pflichtenlehre eine Ethik des Seins[8]) und stand insofern Spinoza nahe. Seine Ethik fand eine nähere Ausgestaltung in der Geschichtsphilosophie. Auch der Relativismus erblickt, wie wir schon sahen, in dem Sollen eine bestimmte Art des Seins. Es sind für ihn gegebene Bewußtseinsinhalte, die man einfach hinzunehmen hat. Damit hat Hegel's Ansicht nichts zu tun.[9]) Wir setzen hier voraus, daß die Frage nach einem Sollen den Mittelpunkt der Ethik bildet, verstehen aber unter der letzteren eine Lehre, die das Sollen der Religion[10]) mit umfaßt. Von diesem Standpunkt aus ist folgendermaßen zu fragen: Was ist wirklich gesollt? Welche Norm entscheidet bei einem Konflikt der oben skizzierten Sollensarten? Welches Sollen muß praktisch den Ausschlag geben? Neben dem Sollen dieser Frage hat jedes andere Sollen eigentlich nur ein theoretisches Interesse. Wenn wir wissen wollen, was wir im einzelnen Falle zu tun haben, so werden wir das soziologische Sollen, das Sollen der Sitte, des Rechts zwar zu erwägen haben, es gehört zu den Daten, die die historische Situation zu ihrer Beschreibung nötig hat. Den Auschlag aber muß eine allgemeine Norm geben, die einen besonderen von den genannten unabhängigen Charakter besitzt. Wir werden dann sagen: es ist zwar dieses oder jenes soziologisch oder juristisch gesollt, ich soll aber trotzdem oder grade deswegen etwas anderes tun. Das ethische Sollen ist das Sollen „schlechthin", für das daher das Wort Sollen allein gebraucht werden müßte. Wir haben später zu untersuchen,

---

[8]) Grundlinien der Philosophie des Rechts.

[9]) „In der Sittlichkeit ist also das Individuum auf eine ewige Weise". (System der Sittlichkeit, S. 465.) Die Ablehnung des Sollens findet sich auch bei Schopenhauer. Er meint, es stamme aus dem Dekalog.

[10]) Soweit man eine solche überhaupt anerkennt, welche Frage hier nicht untersucht wird.

wo in der Rechtsphilosophie das ethische Sollen oder das Sollen schlechthin eine entscheidende Rolle spielt. Wir stellen zunächst einmal fest, welchen Charakter dieser Sollensbegriff infolge der relativistischen Grundformel bekommen muß. Zunächst ist sicher: stellen wir der Wertung als einem psychischen Akt, der einen Wert meint, das Gemeinte gegenüber, so müßte das wertvolle für uns auch das von uns Gesollte sein. Die psychologische Werttheorie ist sich hierüber so ziemlich einig[11]) „Ein Wert besteht für mich" und „es besteht die ethische Pflicht, diesen Wert zu verwirklichen" sind Sätze, die bezüglich des Gesollten als identisch angesehen werden und sich nur sprachlogisch durch das Gewußte und Erfragte unterscheiden. Nun stellt der Relativismus nicht die Frage nach dem Bestehen eines Wertes. Sein Wesen besteht ja grade darin, daß er sie ablehnt. Immer wird bloß von Idealen, Sollgefühlen, Wollungen, Überzeugungen und ähnlichem geredet; Tatbeständen, die sicher in großer Mannigfaltigkeit hier und dort, früher und jetzt gegeben sind. Wie von diesen Tatbeständen aus zu einem wirklichen Sollen zu gelangen wäre, ist unerfindlich. Es ist eben nicht beweisbar, würde der Relativist sagen. Trotzdem ist er aber fern davon, in seiner Rechtsphilosophie auf das hier gemeinte Sollen Verzicht zu leisten. Schon die Bezeichnung, die er sich selbst gegeben hat, deutet ja darauf hin, daß man an ein irgendwie bestimmtes und gültiges Sollen glaubt, wenngleich es nur als relativ in Anspruch genommen wird. Sieht man näher zu, so geht der Glaube dahin, daß für die Bekennenden selbst, d. h. für die Personen, die die Sollgefühle etc. wirklich haben, ein entsprechendes Sollen bestünde. Bei der faktischen Verschiedenheit dieser inneren Tatsachen, auf die uns der Relativismus immer verweist, ergäbe sich also ein ebenso verschiedenes wirkliches Sollen in geheimnisvoller Verknüpfung. Aber doch nur für den Nichtrelativisten, der über der Sache steht? Denn der Relativist müßte doch immer von seinem Sollgefühl aus die anderen ablehnen und es wäre doch Zufall, wenn er tolerante Sollgefühle besäße, in denen die abweichenden der anderen als gleichberechtigt anerkannt würden? Wenn also der Relativist sich objektiv betrachtet, so erkennt er ein Gewirr

---

[11]) Vergl. Cornelius, Einleitung. § 33.

von verschiedenartigem Sollen entsprechend den mannigfaltigen tatsächlichen Gefühlen dieser Art, wertet er aber selbst relativistisch, so kann er nur sein eignes Maß anerkennen, er darf also grade nicht relativistisch denken? Aus diesem Widerspruch soll dadurch ein Ausweg gesucht werden, daß wir der Frage nachgehen, was denn vom relativistischen Standpunkt aus mit dem wirklichen Sollen wird. Wir müssen die widerspruchsvolle relativistische Position zu Ende zu denken versuchen. Entweder löst sie sich dann auch hier in bloße Wirklichkeit auf, indem es nur Tatsachen, nur physische und psychische Erscheinungen aber kein Sollen gibt. Wir sind dann praktisch beim Voluntarismus angelangt. Oder wir müssen nach einem Weg ausspähen, der uns allein zu einem Sollen führen kann.

§ 7.

Unmögliche Versuche, ein Sollen zu begründen.

Was heißt hier begründen? Es ist die Frage nach dem „Ursprung". Wir suchen nach dem logischen Grund für das Sollen. Es muß uns logisch begründet werden.

Die erste Frage lautet: Ist es möglich, von der Erfahrung, den psychischen Einzelakten aus zu einem Begriff des Sollens zu gelangen?

Wir wissen, daß die von den Relativisten herausgestellten, mannigfaltigen psychischen Erlebnisse faktisch vorhanden sind. Wir sind gewohnt, sie neben den sonstigen Urteilserlebnissen gesondert zu betrachten. Sie sind, obgleich sie einen „Sinn" besitzen, doch stets Erscheinungen des Seins, der Wirklichkeit, die etwas über ein Sollen behaupten. Können sie auch dieses Sollen begründen? Zweifellos deuten sie auf eine derartige Welt hin. Das genügt aber doch nicht, um deren Existenz als bewiesen anzusehen. Sie haben in dieser Hinsicht nicht mehr Beweiskraft als die Ahnungen, die Erscheinungen des Glaubens usw. Wie soll aus ihnen das wirkliche Sollen erschlossen werden? Allerdings drücken sie irgend etwas objektives aus: Daß der Betreffende dieses Werturteil fällt, dieses

Sollgefühl besitzt. Vielleicht beweisen sie den Psychologen auch, daß diese oder jene zu konstruierenden Erlebnisse den jetzt vorhandenen Wertungen und Sollgefühlen vorangegangen sein müssen. Aber daß überhaupt etwas oder gar etwas ihnen, den tatsächlichen, Gefühlen entsprechendes „gesollt" wird, daß läßt sich doch aus diesen mit dem besten Willen nicht beweisen. Es ist — und dies halten wir für entscheidend — also auch nicht einmal möglich, dem Wertenden selbst gegenüber den Beweis zu erbringen, daß das seinem Gefühl entsprechende für ihn gesollt sei. Vielleicht ist es faktisch nahezu unmöglich, den eigenen Wertgefühlen dauernd zuwider zu handeln. Ein Beweis für das Bestehen eines ihnen entsprechenden Sollens ist aber weder für den seinem individuellen Wertgefühl folgenden Lustmörder noch den in den abergläubigsten Vorstellungen befangenen religiösen Mystiker vorhanden. Auch wenn es dem Empirismus gelingen sollte, den Nachweis zu erbringen, daß und aus welchen Gefühlserlebnissen unsere sog. Werturteile zustande kommen, wenn wir lernen, wie wir unsere Gefühle reicher und befriedigender gestalten könnten, so ist für den Anspruch solcher Werturteile ein Sollen zu begründen, nicht das geringste getan. „Wir sollen glücklich sein" wird dann dogmatisch vorausgesetzt. Weshalb soll ich irgendwelche Erlebnisse erstreben, sei es, daß sie auch noch so sehr mein Gefühl befriedigen? Weshalb soll ich das Gegenteil meiden? Inwiefern soll ich glücklicher werden wollen? Warum soll mein jetziges Werturteil, in der Stunde ruhiger Überlegung gefällt, über das nächste Augenblicksgefühl, den Affekt der Leidenschaft triumphieren dürfen? Weshalb vernünftig sein? Hier steckt doch ein Werturteil, das man mir beweisen muß. — Die gleiche Unmöglichkeit ergibt sich, wenn man sich daran macht, die Wertungen zu sammeln und das empirische Material nach einem inneren Prinzip durchsucht, so wie es der Holländer Heymans[1]) jüngst getan hat. Wenn ich auch ganz

---

[1]) Einführung in die Ethik, 1914. Die Untersuchungen von Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, 1889; Stumpf, Vom ethischen Skeptizismus, 1908; Th. Lipps, Die ethischen Grundfragen, 1905, verlaufen in derselben Richtung.

bestimmt weiß, weshalb die Sprache, die Volkspsyche oder wie man das Subjekt auch nennen mag, die eine Handlung oder Anschauung als eine hohe billigt, die andere verabscheut, wenn ich dieses Prinzip kenne, so ist für die Richtigkeit eines so entdeckten Sollens nicht das geringste dargetan. Auch „Evidenz“ beweist nie etwas. Doch wir verlieren uns. Es galt nur zu zeigen, daß jeder Versuch der vom Empirischen, dem Gegebenen aus ein Sollen bestimmen will, immer ohne zwingenden Beweis bleiben muß. Es ist dabei gleichgültig, ob das Ergebnis der Induktion relativ ist: Die Menschen streben nach vielerlei! oder absolut: Alle Menschen streben nach Glück. Das ganze Unternehmen ist auch schon deswegen sinnlos, weil man so allgemein gar nicht fragen kann. Man müßte immer zunächst feststellen, was überhaupt erstrebt werden kann. Alsdann erst könnte man für ganz bestimmte Individuen, konkrete Situationen nach der Wirklichkeit derartiger möglicher Ziele fragen. Die Zweiweltentheorie aber macht es unmöglich, daß diese Bruchstücke der Wirklichkeit, die Werttatsachen in der Erfahrung, ein echtes Sollen begründen. Von den Tatsachen führt keine Brücke zu dem Gesollten, obgleich das letztere natürlich immer in Formen der Wirklichkeit vorgestellt wird. Vom Standpunkt der Erfahrung sind alle Wertungen, hohe und niedere, durchdachte und augenblickliche für die Begründung eines Sollens gleich unbrauchbar. Es bleibt nun grade für die Denkrichtung des rechtsphilosophischen Relativismus charakteristisch, daß sie auf dem Wege zu dem Sollen in der Wirklichkeit stehen bleibt und sehnsüchtig hinüberblickt. Verzichten kann sie auf das Sollen nicht. Es ist wieder die Tatsache, daß es Sollgefühle usw. gibt, die sie komischer Weise daran hindert. So zieht man sich auf die relativistische Formel zurück, die über das Sollen gar nichts auszusagen vermag, diesen Begriff aber dennoch beibehält. Gewisse auf der Hand liegende Folgen hat man gesehen. So bemerkt Somlo,[2]) es bestände dann die prinzipielle Möglichkeit so vieler verschiedener Sollensurteile als es Menschen gibt. Sagen wir: als es inhaltlich verschiedene Sollensurteile geben kann, so wird der tiefe Sinn dieses Gedankens klar! Die etwaige tatsächliche Überein-

[2]) a. a. O., S.517.

stimmung muß zufällig sein, wie Somlo einsieht. Diese Erkenntnis hat zu Einschränkungsversuchen bei den Relativisten geführt, indem unbewußt ein absoluter Wertungsmaßstab angelegt wird. Schon v. Kirchmann versuchte die Wertungen „erhabener Autoritäten“ ausschließlich für maßgebend zu erklären. Angenommen es gelänge festzustellen, was unter einem solchen Begriff zu verstehen ist. Weshalb soll das Urteil grade dieser für uns ein Sollen begründen? Inwiefern sind sie unfehlbar? Wenn nun eine solche Autorität einmal denkt und sich selbst die Frage nach dem Sollen vorlegt, wo kann sie die Lösung finden? Die besondere Privilegierung solcher Autoritäten setzt doch voraus, daß sie ein Sollen ihrerseits richtig erkennen. Das eben scheint uns der Begriff der Autorität zu sein, daß sie denjenigen bezeichnet, der etwas auf irgend einem Gebiete am richtigsten erkennt. Um also zu wissen, wer Autorität ist, muß ich das richtige selbst, wenigstens in gewissem Maße, beurteilen können. Dann kann ich mir aber in vorliegendem Falle den Umweg über die Autoritätenmeinung ersparen und das richtige Sollen selbst zu bestimmen suchen. Daß es Autoritäten sind, die unser Sollgefühl psychologisch erklärbar machen können, wird natürlich von uns gar nicht bestritten. — Wenn Somlo meint, es kämen nur übereinstimmende Vielheiten in Betracht, so stellt er ein willkürliches demokratisches Urteil dem ebenso willkürlichen aristokratischen v. Kirchmann's gegenüber. Auch wenn es richtig wäre, daß es in Wirklichkeit nur wenige Sollensurteile gibt, daß die soziale Beziehung der Menschen zu einander die atomistische Zersplitterung verhindert, ja wenn es nur ein einziges von allen übereinstimmend für richtig gehaltenes Sollensurteil gäbe, so wäre diese Tatsache für die Erkenntnis des wirklich gesollten so gleichgültig wie die übereinstimmende Auffassung sämtlicher Griechen über die Existenz der Dämonen für das Vorhandensein der letzteren. Auch wenn das Urteil so evident — Evidenz ist ein psychologischer Begriff! — wie möglich wäre, wenn es ganz zweifellos und sicher, unangefochten vor jedermann bestünde, so wäre aus dieser Tatsache für die Richtigkeit nichts zu entnehmen. Tatsachen beweisen hier gar nichts. Die Aufgabe des philosophischen Denkens besteht doch zunächst

grade darin, solchen tatsächlichen unangefochtenen Ansichten gegenüber skeptisch zu sein. Auch wenn alle einer Ansicht sind, so kann diese dennoch falsch sein. Sie ist immer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Um dies zu können, ist es natürlich erforderlich zu wissen, was richtig sein heißt, wann etwas richtig ist, wann nicht, wie man beweisen muß und welche philosophischen Gebilde allein dem Beweis entzogen sind, da jeder sie voraussetzt. Es fehlt jeder Anlaß, die Sollensurteile von dieser Prüfung zu dispensieren. — Aber vielleicht ist das, was „in Übereinstimmung mit einer Vielheit" gewollt ist, doch auf dem Gebiete nicht gleichgültig, wo wir es immer mit Vielheiten zu tun haben, dem des Rechts? Gewiß hat die Meinung der Vielheit für das Recht die denkbar größte Bedeutung. Es ist insbesondere das Problem der Geltung im soziologischen Sinne, bei dem die Meinung, Ansicht, Doxa, das Vorurteil der Vielen eine große Bedeutung besitzt. Aber bei dem hier interessierenden Problem handelt es sich um die Frage nach dem wirklichen Sollen, nicht nach dem „Als ob", das sich als gesollt faktisch durchzusetzen vermag, nicht nach dem, was wirkt, als ob es wertvoll wäre. Grade die tatsächliche Durchsetzung wird uns bei dem Suchen nach dem wirklichen Sollen skeptisch machen müssen. Gesollt scheint uns doch immer etwas, das zwar Wirklichkeit werden soll, dies aber nie erreichen kann. Endlich verwirklichte Werte sind also zu bezweifeln. — Kantorowicz[3]) hat eine Einschränkung versucht, indem er die Sollensurteile, die „kulturbedeutsam" sind, die dem Gefühl einer „mächtigen sozialen Gruppe" entsprechen, hervorhebt. Das Unternehmen Jellinek's, die „typischen Forderungen" der historisch gegebenen Politik in der gleichen Weise herauszustellen, gehört auch hierher. Wir müssen hier noch kurz auf den Kulturbegriff der süddeutschen Schule eingehen. Die letztere findet nämlich die Werte im Kulturleben vor. Sie sagt ausdrücklich, daß sie „an der Wirklichkeit" nach den Werten suche. In ihr soll sich die Mannigfaltigkeit der Werte gewissermaßen niedergeschlagen haben. Nach dieser Auffassung müssen die Werte im Laufe der Geschichte zutage treten. Es kann hier unmöglich unsere Aufgabe sein, die Auffassung der süddeut-

[3]) Zur Lehre vom richtigen Recht. S. 12.

schen Schule zu kritisieren. Dennoch haben wir unsere Bedenken da zu äußern, wo die Lehre für den Relativismus maßgebend geworden ist. Klar ist, daß es sich bei der Erforschung des Werts und des Sollens, so wie sie die süddeutsche Schule vornimmt, wieder nur um „Wirklichkeiten" handelt, die vorgenommen werden. Allerdings meint sie, die daran haftenden Werte loslösen zu können. Hierin steckt aber offenbar die Schwäche dieser Richtung. Man kann auf diese Weise nur Meinungen, faktische Werturteile gewinnen, im günstigsten Falle die der ganzen historischen Menschheit. Die Geschichte kann eben nicht mehr bieten als Niederschläge von dem, was die Menschen als wertvoll, als gesollt ansahen. Auch die Frage wie diese Kulturgebilde möglich seien, welche Werte sie bedingen, kann hier nicht weiter helfen. Sie führt nur zu den gleichen faktischen Wertungen hin, die sie ja nur rechtfertigen soll, also voraussetzt. Es ist bei der süddeutschen Schule die „Tatsache" der Kultur in der Geschichte, die, wie bei der Marburger Schule das „Faktum" der Wissenschaft, ungeprüft hingenommen und verwandt wird. So kann die erstere doch trotz ängstlicher Vermeidung psychologischer Fragestellung zuletzt nichts anderes bieten als Wert- und Sollensüberzeugungen faktischer Art. Die Frage nach der Richtigkeit ist also nach wie vor gestellt. So ist es denn kein Wunder, daß anstatt der erst mühsam erschlossenen Kulturwirklichkeiten Daten, die vor jedermannsAuge liegen: nämlich dieTatsächlichkeiten faktischer Sollgefühle an Bedeutung gewinnen. So scheint die süddeutsche Schule doch indirekt für das relativistische Dogma verantwortlich zu sein. —

Wir wollen in folgendem versuchen, etwas positiver zu werden und anzudeuten, in welcher Weise nach unserer Auffassung der Beweis eines wirklichen Sollens allein denkbar wäre.

§ 8.

Forderungen an eine Begründung des Sollens.

Wir haben zweierlei Betrachtungsarten auseinander zu halten. Wenn es gelänge nachzuweisen, daß es eine besondere Art von Erlebnissen gäbe, auf Grund derer genetisch die Wert-

begriffe, die wir faktisch besitzen, beruhten, so könnten wir von psychologischen Werturteilen und den ihnen entsprechenden Werten reden. Gemeinsame oder soziale Werte lägen dann dort vor, wo das Vorhandensein solcher Werte in ihrer Existenz und in ihrem Fortbestand von dem Verhalten mehrerer Personen abhängig erscheint.[1]) Daneben könnte man als allgemein diejenigen Werte bezeichnen, die auf einer gemeinsamen menschlichen Eigenschaft beruhen. Mit einem Sollen, so wie wir es hier suchen, hat aber dieser Wertbegriff nichts zu tun. Er kann niemals normierende Bedeutung haben; er drückt seiner Entstehungsgeschichte nach nur gewisse Willens- oder Gefühlserlebnisse aus. Versteht man unter Wert etwas anderes, Gebilde, die wie der Wertbegriff der Logizisten mit Erlebnissen gar nichts zu tun haben, so ist jener Wertbegriff das Ergebnis einer falschen Werttheorie. Fordert man nun den Beweis eines Sollens, so liegt in diesem Anspruch folgendes. Es soll logisch schlüssig eine Formel entwickelt werden, die es ermöglicht, daß jede konkrete Situation als Untersatz zu einem Schluß verwendet wird. Näher bedeutet dies, daß es möglich sein muß, sowohl allgemein wie z. B. für das Recht als solches, die Kunst, die Wirtschaft ihre Bestimmung zu ermitteln als auch für das besondere, z. B. das Recht eines bestimmten Volks, unsere heutige Sprache, die Handlung in einer konkreten Situation das Gesollte abzuleiten. Offenbar ergibt sich nun das letztere aus dem ersteren. Die allgemeine Regel muß aber, um brauchbar zu sein, einen Inhalt besitzen und sei er auch noch so allgemeiner Art. Die Formel muß also lauten: „Irgend etwas soll schlechthin sein". Erst dann ist man in der Lage, alles andere, das in seiner Tatsächlichkeit, seinem Begriffe erkannt ist, in Beziehung zu dieser Idee auszudrücken, d. h. das Ideal: dasjenige was für ein hier-jetzt-dieses sein soll, zu ermitteln. Damit haben wir aber bloß eine Forderung aufgestellt, es ist jedoch nichts darüber ausgesagt, ob diese Forderung erfüllbar, das oberste Ideal erkennbar ist d. h. ob sein Begriff einen Sinn hat.

---

[1]) Vergl. Zu der Auffassung des psychologischen Werts. Cornelius, a. a. O.

Wir dürfen jetzt vielleicht noch andeuten, in welcher Weise wir die Ableitung allein für zulässig halten.[2])

Alles Wirkliche, Tatsächliche, Gegebene ist dazu seiner Natur nach ungeeignet. Es führt von ihm aus keine Brücke in das Reich des Sollens. Wir müßten also wohl zurückgehen in das Reich des Logischen, den „Logos". Denn das Logische ist es, das dem Wirklichen und Gesollten in gleichem Maße übergeordnet ist. Nur aus ihm könnte sich, wenn überhaupt, ein Sollen erweisen lassen. Ob es freilich möglich ist, von der Höhe allererster Kategorien und Prinzipien herab zu den Wollungen und Zielen des Einzelnen zu gelangen, das muß hier zweifelhaft bleiben. — Wenn wir fordern, daß das Urteil, das in der gewünschten Weise abzuleiten wäre, zugleich die Ermittlung eines Inhalts für das Wollen und Streben der Einzelnen ermöglichen müßte, so heißt dies, daß es nicht bloß formal sein darf, wie es nach herrschender und unserer Ansicht das Ergebnis von Kant und seinen Nachfolgern war. Es müßte eben so viel an Inhalt bieten, daß unter Zuhilfenahme der Wirklichkeit, der Tatsachen, sich für jeden Einzelfall eine Regel ableiten ließe; dies alles würde dann für den, der die einzelnen Daten besitzt, streng beweisbar sein, wenngleich auch die Erkenntnis dieser Daten selbst nie vollendet möglich ist. Die Wirklichkeit mit ihrer konkreten Fülle, der tatsächlichen Verschiedenheit der Individuen, Mannigfaltigkeit ihrer Neigungen und Fähigkeiten wäre aber auch für eine derartige Formel direkt als Ergänzung nötig. Das aus dem Logischen begründete Ziel könnte erst so, im konkreten Falle, seiner nie vollendet gegebenen Verwirklichung näher gebracht werden. Damit ist kurz skizziert, wie die „reine" Philosophie der Rechtsphilosophie vorzuarbeiten hätte, damit diese eine sichere Lehre vom Sollen als Grundlage besäße. Wir sind uns dabei bewußt, daß es zur Zeit keine Philosophie gibt, deren Ergebnisse diesen Anforderungen entspricht. Wir erhoffen jedoch eine solche Lehre von der Zukunft, da wir in unseren Forderungen keinen Widerspruch sehen, eine Erfüllung derselben also vorläufig für

[2]) Hier wie auch an anderen Stellen glaube ich dem Gedankenaustausch mit meinem verehrten philosophischen Freund Friedrich Raab in Frankfurt a. M. viel Dank schuldig zu sein.

logisch möglich halten müssen. Von diesem Standpunkt aus erscheint der Relativismus besonders bedenklich. Er gibt sich als eine abgeschlossene Weltanschauung, spiegelt also eine letzte Erkenntnis vor und hält dadurch möglicher Weise viele von weiterer Forschung ab. Sollte sich jedoch die Begründung eines Sollens als logisch unmöglich in dem genannten Sinne herausstellen, als eine metaphysische Anmaßung unseres Ichs, die der Geist nie zu erfüllen vermag, so wäre tatsächlich die in den folgenden Paragraphen dargelegte Konsequenz relativistischer Anschauung auch von unserem Standpunkt aus unvermeidlich. Es gibt denn nur Seinsurteile im weitesten Sinne, nur gesetzte nicht gesollte Ziele.

Gehen wir von diesem Ausflug in das Reich der Wünsche wieder zu der kritischen Betrachtung über. Wir sahen, daß der Relativismus kein wirkliches Sollen ergibt. Er kennt nur Sollgefühle mehr oder weniger zwingenden Charakters, nur Wollungen und sonstige psychische Tatsachen. Sie mögen dem Individuum noch so sehr als bindend und zwingend erscheinen, seinem kritischen Verstande gegenüber sind es „Phantasmen“, Gespenster, die mit ihren Forderungen ängstigen, ohne dazu berechtigt zu sein. Es besteht, was hier noch einmal zu betonen ist, auch kein Sollen für den Einzelnen, der sie fühlt. Damit wäre die allgemeine negative Folgerung aus der relativistischen Formel gezogen. Was aber bedeutet sie positiv? Wie ist das Weltbild des Relativismus, wenn man die letzten Konsequenzen zieht?

§ 9.

Allgemeine Folgen der relativistischen Anschauung.

Die ganze Betrachtung gestaltete sich zu der Frage um, was für ein Ziel, eine Norm für das Wollen anzuerkennen sei. Die Antwort des Relativismus lautete in ihrer Konsequenz: keins. Die Frage nach dem wirklichen Sollen ist sinnlos; wir kennen nur Woll- und Sollensgefühle, Wertmeinungen und Ansichten als gegebene Erscheinungen der Psyche. Haben wir deren Unzulänglichkeit für die Begründung des wirklichen

Sollens durchschaut, so bleibt nur das Wollen in seiner tatsächlichen sinnlosen d. h. ohne Sollbezug stehenden Beschaffenheit übrig. Man soll nicht mehr, man will nur, wobei man unter letzterem ganz allgemein jedes bewußte Verhalten des Individuums zu verstehen hat. Man denkt, fühlt, hat auch fernerhin vielleicht Sollgefühle mehr oder weniger zwingender Natur. Man kann die Folgen der Handlung voraussehen, wenn man will; die Erinnerung als Reue in Rechnung setzen, wenn man will. Fremde Wollungen kann man dulden oder bekämpfen. Man kann das positive Recht wollen, seine Normen selbst befolgen oder aus der Befolgung seitens der Anderen nur profitieren wollen. Man kann wollen, so wie es die herrschenden Moralrichtungen, d. h. ungeklärte Sollensgefühle angeben. Gleichheit des Wollens mit anderen, sogenanntes „verbindendes Wollen", Ungleichheit und Tyrannei, alles ist als Gegenstand eines derartigen Willens möglich. Selbstverständlich kann man auch das Glück, Lust oder Unlust erstreben. Gesollt ist nichts mehr. Wir befinden uns nur immer der Wirklichkeit gegenüber, die zwar entsprechende dahindeutende psychische Akte aufweist, es aber vollkommen dem Zufall überlassen muß, ob und was getan wird. Diese Konsequenz: reiner Voluntarismus, hat wohl von den Relativisten Kantorowicz erkannt. Sie wird in seiner pseudonymen Streitschrift besonders deutlich.[1]) Dieser Voluntarismus wird natürlich uicht als gesollt empfohlen; er ist bloß die unvermeidliche Folge der relativistischen Auffassung, sobald man zu Ende denkt.

Natürlich kann jetzt auch von einer Topik des Gesollten nicht mehr die Rede sein. Eine philosophische Parteienlehre, die mögliches Sollen verschiedenen Inhalts herausstellt, ist undenkbar da, wo es kein wirkliches Sollen, sondern nur, ein solches prätendierende, Akte gibt. Eine Parteienlehre, die mögliche Ziele verschiedenen Inhalts ermitteln will, ist aber auch von relativistischer Basis aus nicht in Angriff zu nehmen. Diese möglichen Ziele könnten nur von logischen Gesichtspunkten aus aufgestellt werden. Es gäbe also Ziele, die in ihrer Reinheit dann vorhanden wären, wenn die Strebungen

[1]) S. 33 ff.

in Klarheit verliefen. Mit anderen Worten: wir hätten also wieder Ziele, Willensrichtungen vor uns, die irgend einen Anspruch erfüllen. Also Ideale für faktisch gegebene Wollungen, die gesollt werden. Solche Ziele sind aber vom relativistischen Standpunkt aus undenkbar. Er darf konsequent nur die gegebene Willensrichtung in ihrer faktischen Unklarheit und zufälligen Form kennen, nicht so, wie sie, logisch betrachtet, zu sein behauptet. Nur das, was sich der Einzelne im gegebenen Augenblicke als Ziel denkt, was er grade fühlt, sei es klar oder unklar, kann von der relativistischen Position aus allein interessieren. Man kann sich also nur daran machen, aus Äußerungen diese unklaren oder klaren Ziele zu erschließen, falls nicht die Phantasie in der Erfindung derartiger Willensziele ausschweifen will. Irgend eine Vollständigkeit in ihrer Ermittlung kann dabei nicht einmal erstrebt werden. — Weiter ist zu beachten, daß es für den Relativisten überhaupt sinnlos ist, die „Gleichberechtigung“ der anderen Willensziele statuieren zu wollen. Wir befinden uns immer in der Wirklichkeit. Dort sind sie als Ursachen, als wirkende Kräfte ungleich. Insbesondere darf die soziologische Betrachtung nicht von der Gleichheit ausgehen. Für eine sonstige „Gleichwertigkeit“ bleibt aber nach dem Gesagten kein Raum. Die relativistische Parteienlehre muß also grade vom Standpunkt des Relativismus aus schließlich abgelehnt werden. Aber auch derjenige, der meint, daß das verschiedenartige Wertgefühl auch einen verschiedenen Wert statuiere, kann diese Gleichberechtigung nicht erweisen, denn sie widerspricht seinem eigenen Prinzip.

Es ist seltsam, daß die radikalen Folgen des Voluntarismus so schwer eingesehen werden. Schuld daran ist, daß man auf Grund willkürlicher oder unvollständiger Induktionen immer Ziele ermittelt, die angeblich doch von allen gewollt werden. Man besitzt noch genau wie im Altertum und der Aufklärungszeit einen guten Glauben an das, was jeder erstrebt. Unter dem Begriff des „vernünftig gewollten“ schleicht sich so das Sollen wieder ein, das man überwunden zu haben meinte. Dies geschieht durchweg auch dort, wo man einen ethischen Relativismus vertritt. Man weiß, daß die faktischen Ziele verschieden sind, daß ein Don Juan anderes will als ein Stubengelehrter.

Man macht sich aber nicht klar, wie außerordentlich mannigfaltig dem Inhalt nach dasjenige sein kann, was Gegenstand menschlichen Wollens ist, zumal wenn man das unklar gewünschte, erhoffte — dessen Unmöglichkeit meist nur dogmatisch vom Standpunkt momentanen Wissens aus angenommen wird — hinzuzieht. So denkt man immer nur an eine Mannigfaltigkeit der Ziele auf einem dogmatisch eng begrenzten Gebiet. Die Naturgeschichte des Menschen liefert hierbei ein sehr willkürliches Kapitel seiner Zwecke. Der Einzige, der sich unseres Erachtens von einer solchen dogmatischen Beschränkung freigehalten hat, war Stirner.[2]) Es ist falsch, den Menschen Stirner, wie es üblicher Weise geschieht, als Anarchisten anzusehen. Der Anarchist gehört zu den dogmatisch gebundenen Moralisten, die das Recht und den Staat für einen Unwert halten. Sie glauben diesen Unwert beweisen zu können, setzen also einem bestimmten Wertmaßstab voraus. Stirner war freier Voluntarist. Er betonte nur die Unmöglichkeit, von dem voluntaristischen Standpunkt aus den Anarchismus als Willensziel widerlegen zu wollen. Der letztere ist für ihn eben konsequenter Weise ein gleich mögliches Ziel, damit aber noch nicht das seine! Kantorowicz sucht mit naturwissenschaftlichen Begriffen wie Perversität[3]) die abweichenden seltenen Willenziele, die in seine Rechtsphilosophie nicht passen wollen, dogmatisch auszumerzen. Auch der Voluntarismus, den man vielleicht in den letzten Schriften E. I. Bekker's[4]) entdecken kann, ist nur ein solcher dogmatisch erlaubter Ziele. Wenn auch die einzelne Ausgestaltung des Rechts den verschiedenartigen Willen unterliegt, so ist doch das Recht als solches unantastbar. Es ist auf diesem Wege natürlich leicht, dessen Gültigkeit und Wert darzutun. Es gibt eben dann Willensziele und allgemein gültige Werte. „Im Menschen lebt der natürliche Trieb zum dauernden friedlichen und darum geordneten Zusammenleben mit seinesgleichen“. „Dem Krieg aller

---

[2]) Hauptwerk: Der Einzige und sein Eigentum. 1844 erschienen.

[3]) Richtiges Recht, S. 12.

[4]) Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung, 1910. — Das Recht als Menschenwerk und seine Grundlagen, in den Sitzungs-Berichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 1912.

gegen alle entgegen zu wirken", ist auch hier ein allgemein gültiger Zweck des Rechts. Bekker braucht ein Sollen so wie er den Indeterminismus nötig hat, der bei ihm fortwährend mit dem Fatalismus verwechselt wird.

Wir gehen jetzt dazu über, die Punkte festzustellen, bei denen die relativistische Grundformel in dem System der Rechtsphilosophie charakteristische Folgen besitzen muß. Sie sind überall da gegeben, wo das Sollen, das echte wirkliche Sollen in das hergebrachte System hineinragt.

§ 10.

Wo finden wir das wirkliche Sollen in der Rechtsphilosophie?

Es ist anzunehmen, daß das wirkliche Sollen nicht nur an einer Stelle im System auftaucht. Wir müssen daher, da uns der systematische Weg, die Darstellung innerhalb des Systems selbst hier verschlossen ist, die Probleme an uns vorüberziehen lassen, die der jetzige Stand der Wissenschaft Rechtsphilosophie hervorgebracht hat und bei denen wir die Abhängigkeit von dem Sollensbegriff vermuten. Eine Garantie für die Vollständigkeit der Probleme wird hierdurch natürlich nicht erlangt. Solche Fragen sind die nach dem Zweck des Rechts, der richtigen Beschaffenheit des Rechts, der ethisch richtigen Handlung der Rechtsunterworfenen, sowie des „wertvollen" Ergebnisses bei gewissen Auslegungsfragen. Das Problem des Zwecks führt zu dem Begriff des Zwecks. Es gibt wenig Begriffe, die in der Rechtsphilosophie so oft gebraucht und doch so selten untersucht werden wie der des Zwecks. Seit Jellinek pflegt man einen objektiven und subjektiven Zweck zu unterscheiden. Ersterer wird als überempirische Zweckidee, als ein Begriff der Metaphysik dem letzteren, dem realen Inhalt menschlicher Zwecksetzung gegenübergestellt. Je nach der Auffassung des Urteils wird auch hier eine psychologische Theorie mit der logischen im Streite liegen. Im ersteren Falle ist Zweck eine Relation eines „Gegenstands" im weitesten Sinne, zu einem Werturteil. Als „richtigen" Zweck könnte man dann nur den wirklichen Wert bezeichnen, den der Gegenstand besitzt.

Wir brauchen also auch von der psychologischen Auffassung aus nicht bei dem Faktum menschlicher Zwecksetzung stehen zu bleiben. Die vorgestellte und begehrte Wirkung, der faktische Zweck ist auch da auf seine Richtigkeit hin prüfbar. Das Maßmittel dieser Richtigkeit bildet allerdings bei ihr ein Erlebnis, ein sogenanntes Gefühl, das in seinem Bestand und Sinn nach der betreffenden Anschauung jedem Zweifel entrückt ist. Man kann also über den faktischen Zweck, „den Begriff von einem Objekt, sofern er zugleich den Grund der Wirklichkeit dieses Objekts enthält“ hinausschreiten. — Nach der logischen Urteilstheorie weist der Zweckbegriff eine notwendige Beziehung zu einem wirklichen Sollen auf. Er ist immer in Urteilen ausdrückbar, die von dem „Gegenstand“ aussagen, daß er etwas sein solle. Bei beiden Theorien ist also das Problem vom objektiven Zweck möglich; verschieden ist bei ihnen nur der jeweilige Erkenntnisgrund, die Methode, mit der man ihn beweisen will. Zweck ist also stets eine Bestimmung, die „richtig“ sein soll. Damit sind wir zu dem zweiten Problem: dem von der richtigen Beschaffenheit des Rechts gelangt.

Wissen wir, wie das Recht seinem allgemeinsten Begriffe nach sein soll, so können wir auch sagen, ob dies bei einer ganz konkreten Situation: einem Recht eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit, einer einzelnen Rechtsbestimmung der Fall ist. Die Probleme vom Zweck des Rechts und von der richtigen Beschaffenheit des Rechts stehen also insofern in engster Beziehung, als ich aus der Erkenntnis des Ersteren einen Schluß auf das letztere zu ziehen vermag. Beide lassen sich in der Frage ausdrücken: ob das Recht einen Zweck habe und welches dieser Zweck sei. Dabei hat man unter Zweck nicht an den realen Inhalt menschlicher Zwecksetzung zu denken. Dieser ist für das vorliegende Problem ganz gleichgültig. Es interessiert nur dasjenige, worauf eine derartige Zwecksetzung logisch immer hinzielen muß, welches ihr Inhalt sein sollte, das Prinzip also, das uns von anders her gegeben werden muß. Haben wir dieses, so können wir natürlich die konkrete Zwecksetzung als Fall, als konkrete Fragestellung verwenden, auf die die Anwendung des gefundenen Prinzips möglich sein muß.

Grundverschieden und doch leicht zu verwechseln mit dem eben betrachteten Problem ist das von der ethisch richtigen, wirklich gesollten Handlung der Rechtsunterworfenen. Hält man sich bloß an die reale Zwecksetzung, so kann man die Verschiedenartigkeit kaum erkennen. Die Frage, wann eine solche Zwecksetzung richtig ist, ist die allgemeine. Setzt man in sie einen Gegenstand wie das Recht oder ein bestimmtes Recht ein, so sind wir bei dem ersteren Problem. Fragt man bezüglich einer ganz konkreten Situation, die das Bestehen eines Rechts von bestimmter Beschaffenheit vorraussetzt, so liegt das Problem der ethisch richtigen Handlung der Rechtsunterworfenen vor. Man hat beide Fragen dadurch miteinander verquickt, daß man den Begriff der Geltung im philosophischen Sinne aufgestellt hat.[1]) Dadurch wurde das Problem so gefaßt, daß man ganz allgemein aus der Beschaffenheit eines Rechts oder einer ihm immer zugeschriebenen Werteigenschaft Schlüsse auf die im Einzelfalle ethisch gesollte Handlung der Rechtsunterworfenen ziehen zu dürfen glaubte. Man meinte, ein Recht von richtiger Beschaffenheit oder ein Recht, sei es inhaltsam wie es wolle, müsse auch ein wirkliches, ihm entsprechendes Sollen der Rechtsunterworfenen begründen. Damit aber wird das ethische Problem in seinem Wesen zerstört. Es ist nicht möglich, allgemein zu behaupten, daß jedes positive Recht oder ein Recht von einer gewissen als richtig erkannten Beschaffenheit nun auch ein entsprechendes wirkliches Sollen im Einzelfalle begründe. Die Frage nach dem Letzteren ist ganz selbständig. Es muß daher als Zufall bezeichnet werden, wenn im Einzelfall eine Übereinstimmung gegeben ist. Bei der Frage nach der ethisch richtigen konkreten Einzelhandlung ist die ganz allgemeine Formel des Gesollten stets von neuem auf die niemals gleiche Situation anzuwenden, wobei natürlich das Bestehen eines Rechts und dessen Beschaffenheit mit zu deren konstitutiven Bedingungen gehört.

Einen selbständigen Charakter besitzt auch die Frage nach

---

[1]) Radbruch, a. a. O., S. 170 f. Dieses Problem wieder aufzuwerfen, nachdem lange Zeit hindurch die hier steckenden Fragen ganz übersehen waren, war verdienstlich. Wie oben angedeutet wird, ist jedoch seine übliche Fassung zu verwerfen.

dem „wertvollen“ Ergebnis. Es kommt vor, daß auf Grund positiver Gesetzesauslegung die Frage gestellt wird, was denn wirklich gesollt sei. Ja es ist möglich, daß das Recht einer bestimmten Kulturstufe diese Frage bei jeder Auslegung seiner Bestimmungen gestellt haben will. Es ist bekannt, daß man bei Ausdrücken unserer Gesetze wie z. B. „billiges Ergebnis“, „gute Sitten“ eine Verweisung auf das wirklich wertvolle, das wirklich in der vorliegenden Situation gesollte, annehmen zu dürfen glaubt. Richtig ist wohl, daß hier nur Sollmeinungen, Ansichten über das Etische, also Vorurteile gemeint sind. Das Ethische, das Anstandsgefühl etc. als Tatsache ist ein Vorurteil, kein bewußt gefälltes ethisches Urteil über das wirklich gesollte auf Grund der Ethik als Wissenschaft. Auch mit dem Hinweis auf die „billig und gerecht denkenden“ wird nur auf ein weiteres Vorurteil, eine weitere Tatsache verwiesen, das, was als billig und gerecht verstanden wird. Natürlich könnte auf das wirklich gesollte auch innerhalb des Rechtes verwiesen werden. In diesem Falle handelt es sich um ein objektives Sollen, etwas richtiges, das der bloßen Meinung gegenüber steht.

Ehe wir dazu übergehen, den Charakter der erwähnten Probleme in ihrer Beziehung zu dem relativistischen Dogma näher zu betrachten, halten wir diejenigen daneben, für die uns der Begriff des wirklich gesollten weniger bedeutsam erscheint.

Wir denken an die Fragen nach

1. dem Begriff des Rechts,
2. der soziologischen Geltung des Rechts,
3. dem rechtlich (oder soziologisch) Gesollten.

Wir glauben, daß das Recht einen Zweck hat. Gehört der bestimmte Inhalt dieses Zweckes aber damit auch schon zu dem Begriff des Rechts? Unterscheidet man Begriff und Idee, Tatsächlichkeit und Richtigkeit, konstitutive und regulative Prinzipien von einander, so wird man diese Frage verneinen dürfen. Das Problem des Gesollten kann so anscheinend bei der Frage nach dem Begriffe vermieden werden. Man fragt einfach: wann ist unter den möglichen Konstellationen mensch-

licher Handlungen derjenige Zustand gegeben, den wir sprachüblich als einen solchen des Rechts bezeichnen? Die zweite Frage nach der Geltung im soziologischen Sinne, nach dem faktischen Vorhandensein des Rechts ist damit ebenfalls gelöst, denn sie ist von der ersteren logisch abhängig. Wir erkennen es dabei als fehlerhaft an, wie das Naturrecht und die katholische Rechtsphilosophie die Wertfrage, das Problem der Richtigkeit in die nach dem Begriffe des Rechts, nach seinem faktischen Bestehen hineinzutragen. Es geschieht dies auch noch in der modernen Rechtsphilosophie. Man lehnt z. B. den Begriff des Rechts an den niedersten sozialen Wert, den der „Friedensgemeinschaft" an. Da, wo bestimmte Erwartungen berechtigt sind, daß das Verhalten der Mitmenschen uns gegenüber ein eignes wertvolles Leben ermöglicht, wo also ein wichtiger sozialer Wert erfüllt ist, soll das Recht gegeben sein. Da dies in Sklavenstaaten ältesten Rechts nicht der Fall ist, so wäre also für die Untertanen kein Recht vorhanden. Auch die Auffassung, die einen Wert alles Positiven z. B. den der Rechtssicherheit oder Rechtsgewißheit aufstellt, meint damit oft schon eine Bestimmung des Begriffs des Rechts zu geben. In einer anderen Beziehung scheint aber dennoch das Sollen zum Inhalt des Rechtsbegriffs zu stehen. Wenn wir ein Problem des letzteren überhaupt anerkennen, so suchen wir damit von der bloß gewußten Wortbedeutung loszukommen. Wir treten also der sprachlichen Verwendung kritisch gegenüber, wenngleich wir die Sprache natürlich als Pfadfinder bei der Suche nach der wirklichen Bedeutung verwenden müssen. Wer den Rechtsbegriff sucht, wird also einen selbständigen Inhalt dieses Begriffs ermitteln wollen, der es möglich macht, daß das, was die Sprache noch als Recht bezeichnet, diesem Inhalt zuwider läuft, also kein Recht ist. Ist damit aber nicht das wirkliche Sollen wieder zum Vorschein gekommen? Wendet man hier nicht wieder ein Ideal an? Gewiß nicht, denn es handelt sich ja nur um den klaren Begriff, nicht die Idee, obwohl natürlich auch der erstere, wie wir schon früher andeuteten, gegenüber der Wortbedeutung, der Vorstellung Ansprüche macht. Das Sollen kommt aber bei der Begriffsbestimmung insofern wieder zum

Vorschein, als diese nach dem Gegenstand rechtlichen Ordnens fragt. Es ist dies die Stelle, wo das Ethische, das wirkliche Sollen gewöhnlich von dem Juristischen abgegrenzt wird. Das Recht hat schon als Begriff gegenüber der Sittlichkeit seinen bestimmten Gegenstand.[2]) Nehmen wir einmal hier an, daß diese Abgrenzung dem Gegenstand gemäß möglich ist, so ist demnach, wenn auch nicht direkt so doch indirekt eine Abhängigkeit von dem Begriff des wirklich gesollten bei dem Rechtsbegriff gegeben. Wir müßten den letzteren durch den Begriff des Gesollten klären, eine Blankettformel: „wie das Gesollte auch sei" oder so ähnlich, ist dabei unzulässig. Finden wir dann Tatbestände, die von der Sprache als Recht bezeichnet werden, bei denen aber das angedeutete Reservatgebiet wirklichen Sollens vorliegt, so müssen wir die sprachliche Bezeichnung als unrichtig ansehen.

Als ein besonderer wertfreier Begriff erscheint der des „Rechtlich Gesollten". Wir denken an das Beispiel vom Sklavenstaat. So wie wir es für falsch erklärten, ein solches wertloses Recht als Nichtrecht anzusehen, so bleibt es auch hier ein selbständiges Problem, was die Sklaven rechtlich sollen, wobei natürlich nicht an d e n Begriff der Pflicht oder Schuld zu denken ist, der von dem des Rechtssubjekts abhängig ist. Welche Handlung wird auf Grund positiven Rechts von ihnen gefordert? Diese Frage ist doch ersichtlich unabhängig von der anderen: was sollen sie, nicht bloß rechtlich, sondern wirklich tun? Finden wir auf Grund unseres Rechtsbegriffes, daß ein Recht faktisch d. h. soziologisch gilt, so wird es nun Gegenstand dogmatischer Betrachtung, die die Feststellung des rechtlich Gesollten im Einzelfalle ermöglichen will. Angenommen unsere Wertanschauung ergäbe absolut, daß Sklaven nicht sein sollten, schlechthin nicht. Dann wäre es eine ganz verschiedene Frage, ob und welche Handlung sich nach geltendem Sklavenrecht als rechtlich geboten darstelle und ob und in wie weit der „Sklave kraft positiven Rechts" diesem Gebot wirk-

[2]) Diese Auffassung ist in der Rechtsphilosophie die herrschende. Über das Problem vergl. Radbruch, a. a. O., S. 43; H. A. Fischer, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1911, S. 145 f., 173 f., sowie Die Rechtswidrigkeit, 1911, S. 56 ff.

lich folgen solle. Erst so ist es möglich, die Frage nach der richtigen Revolution, dem Begriff des Tyrannen aufzuwerfen. Man bestreitet nicht dem geltenden Recht den Rechtscharakter, leugnet auch nicht, auf Grund desselben und seiner Befehle zu entsprechendem Gehorsam rechtlich verpflichtet zu sein. Man behauptet nur, daß man ethisch in Wirklichkeit etwas anderes tun müsse. Hier wurzelt auch der Gegensatz zwischen natürlichem und positiven Recht, dem „Rechte, das mit uns geboren ist" und dem, was „Unsinn" und „Plage" wird, aber doch unbestritten gilt. Es ist ein großer Fehler, in die Auslegung des positiven Rechts ohne eine positivrechtliche, wenigstens stillschweigende Ermächtigung Wertgesichtspunkte, Gedanken wirklichen Sollens hineinzutragen. Wir haben es bei der Wissenschaft vom geltenden Recht, bei der Auslegung geltender Bestimmungen immer nur mit Willenszielen, also Jellinek's Zwecken im subjektiven Sinne zu tun. Es handelt sich um empirisches Material, man bleibt im Gegebenen. Gegenwärtig wird die Frage der Richterpflicht gegenüber den Quellen besonders häufig erörtert. Wir können hier auf dies Problem nicht näher eingehen, wollen aber doch darauf hinweisen, daß bei ihrer Lösung dreierlei Sollen auseinander zu halten sind: 1. das Sollen, das sich auf Grund positiven Gesetzes für die Auslegung ergibt (rechtliches Sollen), 2. das Sollen, zu dem sich der Richter kraft des soziologischen Akts des Verspechens bei der Anstellung verpflichtet hat (soziologisches Sollen), 3. das ethische Sollen, dem er in Wirklichkeit zu folgen hat.

Wir gehen nun dazu über, zu betrachten, welche Folgen sich aus dem relativistischen Dogma für die soeben aufgewiesenen vom Sollen abhängigen Probleme der Rechtsphilosophie ergeben.

§ 11.

Allgemeine Folgen des relativistischen Dogmas für die Hauptprobleme der Rechtsphilosophie.

Wir wissen, daß es unmöglich ist, ein den Sollgefühlen und tatsächlichen Wertungen entsprechendes wirkliches Sollen anzunehmen. Das Sollen scheidet aus dem System aus und

macht dem Wollen Platz. Es bleiben die Wirklichkeiten psychischer und physischer Natur übrig. Alles andere ist Phantasie. Damit erhalten wir eine vollkommen diesseitige, irdische Wirklichkeit juristischen Lebens. Das juristische Weltbild entspricht ganz dem, was wir erkennen, wenn wir das Recht in seiner tatsächlichen Geltung betrachten. Wir können ermitteln, was für ein Recht tatsächlich besteht, welches die sich hieraus ergebenden rechtlichen Ansprüche und Befugnisse sind, insbesondere das rechtliche Sollen. Wir können dieses Recht in seinem Erscheinen und Vergehen betrachten und die Verschiedenheit seines Inhalts mit dem anderer Rechte vergleichen. Wir sind in der Lage festzustellen, welches der Wille der Rechtssetzenden ist, und in einem konkreten Fall sein würde. Man kann weiter ermitteln, welche Auffassungen beliebige Personen, herrschende oder beherrschte über das geltende Recht oder die Eigenschaft, die es haben soll, besitzen. Das richtige und ideale Recht kann in der Erscheinung menschlichen Bewußtseins, in der Meinung und Doxa studiert werden. Niemals aber darf man es wagen, irgend etwas, sei es ein Teil der Rechtswirklichkeit, eine positivrechtliche Norm oder ein Inhalt eines vorgestellten richtigen Rechts auf seine Richtigkeit hin prüfen zu wollen. „Es ist so“ und „Man meint das so“ sind die einzigen Äußerungen, die man sich gestatten darf. Man wird auch keinerlei Vorwurf begründen können, wo man anderer Ansicht begegnet, insbesondere darf man denjenigen, der das Recht und die ganze sogenannte Kultur durch seinen Willen bekämpft, den Willensanarchisten und den Verbrecher d.h. den Übertreter positiven Rechts nicht als einen Menschen ansehen, der einem wirklichen Sollen zuwider handelt. Das wäre unrichtig, falsch, natürlich nicht verboten. Ist doch die Verachtung stets das kräftigste Mittel gewesen, Handlungen zu erzielen, die man will oder die man für geboten hält. Ist man konsequenter Relativist, so wird man — aus psychologischen Gründen — entweder alles geschehen lassen, da das Eingreifen ja doch keinen „Sinn“ hat, oder um so kräftiger eigene dauernde oder momentane Willensziele verfolgen wollen. In dieser Welt des relativistischen Rechtsphilosophen wird es nichts geben, was echte Entwicklung oder Entartung ist, wohl aber vielerlei,

was von anderen als solche aufgefaßt oder behandelt wird. Der Gedanke der Entwicklung, der in dem Jugendwerk Jellinek's eine so große Rolle spielt, hat in dem System des konsequenten Relativisten nur eine Stelle dort, wo die gegenstandslosen Meinungen, der Glaube, der Trug als faktisch wirkende Kräfte zugelassen werden. Innerhalb dieser „Meinungen“ kann es natürlich ein mehr oder weniger geben. Eine Entwicklung oder Entartung von dieser oder jener Ansicht aus kann natürlich aufgezeigt werden, so wie auch der Voluntarist von einer Entwicklung und ihrem Gegenteil im Sinne seines Willens reden kann. Ohne ein echtes, nicht bloß gemeintes Sollen kann es abgesehen von den Meinungen und Wünschen nur Verschiedenheiten und Veränderungen, ein Anders sein und Anders werden geben. Zur Verzweiflung braucht diese Anschauung natürlich nicht zu führen, genau mit demselben Recht könnte man das Gegenteil behaupten. Die Ursache beider: höchster Pessimismus und Optimismus haben als wissenschaftliche Wertanschauung jeglichen Sinn verloren. Man ist weder in einer Welt Gottes noch der des Teufels, sondern in der Welt wertfreier Wirklichkeit, d e r Welt, die natürlich unserem Willen gegenüber genehm oder unbequem sein kann. Man lebt jenseits von Gut und Böse sowohl wie jenseits von Gut und Schlecht, wenn man unter diesen Begriffen Wertbegriffe versteht, die etwas wirklich gesolltes im Gegensatz zu der bloßen Meinung über dieses ausdrücken wollen. Es ist vielleicht erforderlich noch einmal zu betonen, daß die Allgemeinheit, die Menschheit, die Familie als normierende Faktoren in diesem allgemeinen Wertuntergang mit versinken müssen. Daß es faktisch immer Gefühle geben wird, die hier ein Sollen vorspiegeln, wird natürlich nicht bestritten. Dieses Faktische ist Gegenstand der Psychologie im weitesten Sinne. Allerdings wäre es eine reizvolle Aufgabe, festzustellen, welche Wertanschauungen, Meinungen, Wollungen die durchschaute relativistische Grundformel in der Wirklichkeit psychischen Erlebens nach sich ziehen würde, in wie weit sie so die menschliche Psyche verändern, die Gemeinschaften, die ganze sogenannte Kultur modifizieren müßte.

Für die einzelnen rechtsphilosophischen Probleme ergäbe sich folgendes:

Der Zweckgedanke ist zu identifizieren mit der begehrten Vorstellung. Es gibt nur subjektive Zwecke dieser Art, nach deren Richtigkeit nicht weiter gefragt werden darf. Nach dem Zweck des Rechts suchen, heißt ergründen wollen, inwieweit das Recht überhaupt oder in einer konkreten Form mit der begehrten Vorstellung harmoniert. Das gleiche gilt für das Problem von der richtigen Beschaffenheit des Rechts, sei es ganz allgemein oder mit Rücksicht auf konkrete Erscheinungen formuliert. Hat man gefunden, daß das Recht mit der betreffenden Zweckvorstellung übereinstimmt, so ist es dennoch eine neue Frage, ob man ihm im Einzelfalle gehorchen oder seinen Geboten zuwiderhandeln will. Auch hier ist jede weitere Untersuchung sinnlos. Denn was man will, nicht was uns als gesollt vorgehalten wird, entscheidet. Stat pro ratione voluntas. Das Problem vom Tyrannen, von der Revolution ist ebenfalls nur voluntaristisch zu beantworten. Wird in einem Gesetz auf ein „wertvolles“ Ergebnis verwiesen, so tritt — falls nicht der hiervon gänzlich verschiedene Begiff der Volksüberzeugung, der der Herrschenden etc. also die Meinung einer bestimmten Menschenklasse über das Sollen, den Wert, (eine bestimmte soziologische Tatsache) gemeint ist — der eigene Wille als Gesetzgeber auf. Besondere Schwierigkeit ergibt sich, wenn man versucht, den Gegenstand des Rechts zu bestimmen. Man darf ja nicht einfach als Ethik das annehmen, was man bisher darunter verstand. Man muß auch hier konsequent bleiben. Die Ethik hat sich in eine Wissenschaft vom Wollen umgewandelt, wenn man ihren Begriff nicht lieber überhaupt ablehnt. Gewollt kann aber alles werden, was nur vorstellbar ist, wenn es sich auch nicht verwirklichen läßt. Es fehlt also an einem Begriff, der uns zu einer Einschränkung desjenigen Gegenstands kommen läßt, der gewollt werden könnte, damit aber zugleich auch an der Möglichkeit, den Gegenstand rechtlicher Regelung zu finden. Vom Standpunkt des radikalen Voluntarismus aus muß daher das ganze Problem abgelehnt werden. Der Rechtsbegriff wäre zu bilden, ohne daß eins seiner Merkmale auf den Unterschied gegenüber der Sittlichkeit hinwiese, denn der letztere Begriff hat seinen Sinn gewandelt. Natürlich bleibt die Frage nach dem soziologisch und rechtlich gesollten

bestehen. Dies bewirkt, daß das juristische Weltbild, das sich als Konsequenz aus dem Relativismus ergibt, mit dem des Positivismus die größte Ähnlichkeit besitzt. Wir wollen zum Schlusse dieser Untersuchung noch einige Besonderheiten relativistischer Auffassung betrachten.

III.

Besonderheiten relativistischer Anschauung.

§ 12.

Über die Aufgabe der Rechtsphilosophie.

Wenn man über die Aufgabe der Rechtsphilosophie nicht willkürliche Urteile fällen will, sondern richtige, so kann dies nur innerhalb eines Systems der Philosophie geschehen. Es muß vorher ganz allgemein gefragt werden, was denn die Aufgabe der Philosophie überhaupt, sowie hinsichtlich der Einzelwissenschaften und ihrer Gegenstände sei. Denken wir hieran, so erscheint uns die Auffassung Radbruch's über die Aufgabe der Rechtsphilosophie[1]) als eine besonders charakteristische Folge relativistischer Denkweise. Man kann an ihr erkennen, wie der Relativismus immer in Gefahr schwebt, mehr und mehr an Raum zu gewinnen, um schließlich totale, allbeherrschende Anschauung zu sein.

Radbruch meint, was zur Philosophie gehöre, sei Gegenstand eines Werturteils. Sie sei stets der Inbegriff derjenigen Wissensinhalte gewesen, die man als die wichtigsten angesehen hätte. Nach relativistischer Auffassung bedeutet das ihre Abhängigkeit von einem bloßen Bekenntnis, einer unbeweisbaren Überzeugung. Radbruch formuliert dann sein Werturteil bezüglich der wissenschaftlichen Urteile dahin, daß das was sein sollte, also etwas was wieder von Werturteilen abhängig ist, am wichtigsten und als solches Gegenstand philosophischer Forschung sei. Die Folgerungen für die Philosophie des Rechts

[1]) a. a. O., S. 1 ff.

ergeben sich dann von selbst: da wo ein Wert zu dem Recht in Beziehung tritt, habe die Rechtsphilosophie ihre bevorzugte Stätte. — Dreierlei ist in den Behauptungen Radbruch's enthalten und herauszustellen. Einmal: die Wissensinhalte der Philosophie seien wertvoller als die der anderen Wissenschaften. Sodann: solche wertvolleren Inhalte beträfen vorzugsweise die Frage nach dem, was sein sollte. Schließlich: das Werturteil sei auch hier relativistisch aufzufassen.

Wenn man die Wissensinhalte der Philosophie als wertvoller ansieht als die der anderen Wissenschaften, so stimmt der Verfasser zunächst einmal unbedingt zu. Die Wahrheiten der Philosophie sind logische Voraussetzung jeder anderen Behauptung. Jedes einzelwissenschaftliche Urteil hängt in seiner Richtigkeit von der Richtigkeit der philosophischen Urteile ab. Folglich sind diese wertvoller. Aber wir werteten ja soeben nicht auf Grund des Gefühls, eines bloßen Willensaktes, Bekenntnisses, sondern auf Grund des Nachdenkens, Besinnens auf die logische Abhängigkeit unserer Aussagen? Unser Werturteil scheint also doch etwas anderen Charakter zu besitzen als das relativistische Werturteil, das sich als unbeweisbar gibt? Wir sagen also ruhig, daß es sich bei der Bestimmung des Begriffs der Rechtsphilosophie im Unterschied zu dem der entsprechenden Wissenschaft, um ein beweisbares logisches Urteil handeln muß, das trotzdem Werturteil genannt werden darf, denn es sagt etwas über den Wert gewisser Inhalte aus. Da aber Radbruch auch dieses logische Werturteil relativistisch auffaßt, so wird tatsächlich ein ganz willkürlicher Satz: daß als wertvoller Wissensinhalt hauptsächlich die psychologisch aufgefaßte Frage nach dem Seinsollenden in Betracht komme, aufgestellt. Es ist nun aber zweierlei, ob ich gewisse Wahrheiten als wertvoll für andere bestimme und aus dieser Eigenschaft die Aufgabe der Philosophie ermittle, oder ob ich unter den ersteren grade die Behauptungen über das Seinsollende verstehe. Nur der Relativist läuft hier Gefahr, die Probleme zu verquicken. Er zieht sogar das Urteil über den unbedingten Wert der Wahrheit und die sich hieraus ergebende Rangordnung in den Strudel der Relativität, obgleich er in seinen sämtlichen Untersuchungen doch einen Unterschied zwischen dem logischen Wert und den

„psychologischen“ Werturteilen zu machen genötigt ist. Daß hier aber grade der Relativist sich auf unsicherem Boden befindet, rührt daher, daß er auf Grund seines Dogmas anscheinend diesen Unterschied nicht zu fassen, zu begreifen vermag. Die Konsequenz scheint tatsächlich unvermeidlich, daß auch das logische Urteil, das Werturteil über die Wahrheit relativistisch gefaßt wird, und daß dadurch eigentlich jeder Satz der Relativisten zum willkürlichen werden muß. Der Grund dafür, daß der Relativist den Unterschied zwischen dem logischen und sonstigen Werturteil nicht finden kann, scheint darin zu liegen, daß es ihn nicht gibt, daß also nicht das erstere relativ, sondern das letztere logisch wird, und danach die logische Werttheorie Recht behielte. So scheint sich nur die Wahl zu bieten: entweder Relativist zu sein, dann aber universaler Wahrheitsrelativist, der keinerlei Behauptung mehr aufzustellen vermag, oder von dem logischen Wert aus zu versuchen, das Richtigkeitskriterium auch des individuellen Werturteils zu bestimmen. Das Problem der Rechtsphilosophie zeigt so deutlich, wohin der Relativismus führen kann. Wir stellen demnach der Radbruch'schen Auffassung folgendes gegenüber: Gegenstand der Rechtsphilosophie sind Probleme, deren Lösung in l o g i s c h e r Hinsicht die der Rechtswissenschaft bedingt. Die Wahrheiten der Philosophie sind also in dieser Hinsicht wertvoller als die der entsprechenden Einzelwissenschaft. Dieses Wertungsteil ist aber beweisbar. Dem logischen Schlusse, daß jede einzelwissenschaftliche Behauptung ihre logische Begründung hat, von der ihre Richtigkeit abhängt, die sie bedingt, daß diese begründenden Behauptungen also wertvoller sind als das was sie begründen, kann man nicht entgehen. Damit aber ist die Aufgabe klar gestellt, diese logisch übergeordneten Wahrheiten herauszuarbeiten, das zu suchen, was sämtliche und eine bestimmte Art von Einzelbehauptungen bedingt. Nicht das also, was im relativistischen Sinne auf Grund bloßen Bekenntnisses sein soll: das wertvolle psychologischer Färbung, sondern dasjenige, wovon die einzelwissenschaftliche Erkenntnis abhängt, die „Voraussetzung“ im streng logischen Sinne ist als Gegenstand philosophischen Nachdenkens zu suchen. So ist auch der Begriff der Rechtsphilosophie erst dann gesichert,

wenn er in der genannten Weise bewiesen und damit als notwendig dargetan ist. Auf weiteres kann hier nicht eingegangen werden.

§ 13.

Über das Sollen als Tatsache der Soziologie.

Das Freirechtsproblem soll hier nicht untersucht werden. Wie wir schon andeuteten, scheint es bei ihm darauf anzukommen, das Verhältnis der drei Arten des Sollens zueinander klar zu bestimmen. Der Relativismus als Werttheorie würde also seine charakteristische Folge erst dann zeigen, wenn man daran geht, das festgestellte Plätzchen des ethischen Sollens innerhalb der gefundenen Formel zu besetzen. Wir dürfen also hier davon absehen. Psychologisch ist uns die Neigung des Relativisten zum freirechtlichen Standpunkt leicht verständlich. — Was uns hier beschäftigt, ist die Frage, inwiefern der Begriff des Sollens als Tatsache der Soziologie durch die letzte Konsequenz der relativistischen Formel berührt wird. Nach dieser ist ja das wirkliche Sollen überhaupt nichts anderes als eine „Tatsache“ des sozialen Lebens.[1]) Es ist nun ein nicht wegzuleugnendes Faktum, daß wir in angebbaren Kreisen, bei gewissen Personen und Gemeinschaften zu verschiedenen Zeiten tatsächlich verschiedenartige Sollensauffassungen feststellen können. Uns erscheint dies zunächst wie die Tatsache jedes Urteils überhaupt, als eine faktische Behauptung, die richtig sein will, einen bestimmten logischen Anspruch erhebt. An sie lassen sich jeweils die faktischen Probleme anknüpfen, die in der bestimmten konkreten Situation gegeben sind. Damit aber ist die Bedeutung dieser Tatbestände nicht erschöpft. Sie sind Teile der Wirklichkeit, die es verdienen auch noch in anderer Weise Gegenstand der Wissenschaft zu sein. Es ist nicht richtig, sie nur ihrer logischen Bedeutung nach zu betrachten. Das Soziologische besteht nicht darin, Werte sozialer Abhängigkeit darzustellen, für die die betreffenden Sollgefühle nur Anweisungen oder vielleicht letzten Beweisgrund bieten.

---

[1]) Kantorowicz, Rechtswissenschaft und Soziologie. S. 288.

Das Soziologische hat eine selbständige Bedeutung auch ohne Rücksicht auf das in seinen sinnvollen Akten behauptete. Das Problem, „soziologische Gesetze“ zu finden, Regeln, aus denen sich gewisse Erwartungen für das Verhalten der Einzelnen oder der Gemeinschaften ableiten lassen, besteht nach wie vor, auch dann, wenn wir die Bedeutung der soziologischen Akte der Wirklichkeit nicht ausschließlich in ihrem soziologischen Sein erblicken. Die betreffenden Tatbestände sind auch indirekt von Bedeutung, indem das Gesetz sehr oft auf sie als auf Tatsachen verweist. Das Soziologische wird also durch unsere Auffassung durchaus nicht verdrängt. Es besitzt aber doch einen anderen Charakter als bei den Relativisten. Dort ist es nicht nur Gegenstand einer Einzelwissenschaft genannt Soziologie sowie des Teils der Rechtswissenschaft, der sich der soziologischen Methode bedient. Es ist auch Gegenstand der Ethik. Die soziologischen Tatsachen sind das normierende schlechthin, es gibt keinen anderen Ursprung der Norm. So wird die Ethik bei den Relativisten zu einer Teilwissenschaft der Soziologie. Gut und Böse sind ja nur das, was bestimmte soziologische Einheiten dafür halten. Es ist der Geist des Aristotelischen:[2]) *ὃ γὰρ πᾶσι δοκεῖ τοῦτ' εἶναί φαμεν,* dem wir mit dem Platonischen:[3]) *τοῖς πολλοῖς πολλὰ δοκεῖ* entgegen zu treten haben. Hat man aber diese Folge des Relativismus erkannt, so bedarf er keiner weiteren Kritik. Er ist für den Philosophen ad absurdum geführt. Die Versuche, die Ethik zu einem Teil der Soziologie zu machen, sind längst widerlegt. Das Sollen ist entweder anders geartet oder es ist nichts als ein leeres Wort. Ja man meint sogar, daß dieser Teil der Soziologie, der uns nach Ablösung des Logischen bleibt, von dem Problem der Ethik abhängig sei. Erst wenn die Ethik, die Eigenschaft vom wirklichen Sollen, ihren Begriff bestimmt habe, könne diese soziologische Teildisziplin ans Werk gehen. Vorher schwebe sie mit dem, was sie will, in der Luft. Der Begriff des tatsächlichen Sollensurteils sei logisch von dem des wirklichen Sollens abhängig.

---

[2]) Ethica ad Nicomachum. Lib. X, cap. 2, 1173.

[3]) De Republica. IX, 576, c.

§ 14.

Schluß.

Nach Hegel ist die Philosophie „die Zeit in Gedanken gefaßt“. Danach kann der Relativismus nicht mehr die Rechtsphilosophie der Gegenwart sein. Seine Vertreter sind seit Beginn des großen Krieges still geworden. Nur große Absolutisten reden: Cohen, Stammler, Riehl. Ein Zufall liegt hierin nicht. Eine Rechtsphilosophie, bei der der extremste Augenblicksindividualismus, die zufälligste Wertung die gleiche Beachtung wie die menschlichste und überpersönliche Anschauung verlangen kann, hat in der jetzigen Zeit wenig zu sagen. Ein Volk, in dem diese Werttoleranz zur herrschenden Überzeugung würde, müßte an dem Schlafmittel bald zu Grunde gehen. Die Philosophie des Rechts und der Werte ist zur Zeit eines Krieges nicht mehr Gegenstand bloß erbaulicher Redensarten. Die Frage des Opfers, des Verhältnisses des Einzelnen zur Allgemeinheit entscheidet über Leben und Tod, Ehre und Schmach von Tausenden. Sie wird nirgends zur Zeit relativistisch beantwortet. Wir sind der absoluten Staats- und Rechtsauffassung der Spartaner, eines Platon näher gerückt. Die Einigkeit der Ansichten hierüber ist natürlich nur ein soziales Phänomen. Als ein Zeichen der Kraft beweist sie allerdings, daß die Charakterisierung des vor dem Kriege bei uns herrschenden Relativismus als „geistige Ermüdungserscheinung“, als „Subjektivismus, der sich geniert“ nicht schlecht war. Aber mit solchen gut gewählten Ausdrücken einer Philosophie des Lebens und der Kraft wird über die Richtigkeit der kräftigen, lebensfördernden oder matten Gedanken nicht das geringste ausgesagt.

Wollte man den Relativismus in der Geschichte der Rechtsphilosophie plazieren, so wäre eine Verbindung mit uralten sophistischen Gedanken möglich. Man lese, was Platon im Gorgias und Theätet die Sophisten vorbringen läßt, und man wird erstaunt sein, wie sehr hier die relativistischen Gedanken vorausgenommen sind. Aber auch überall dort, wo das Faktische, das tatsächlich erstrebte im Mittelpunkte der Ethik steht, wie bei Sokrates und seinen Nachfolgern, Aristoteles, der Stoa,

der Schule Epikur's und den Skeptikern haben wir mittelbar Relativismus. Ihnen steht Platon und die jüdisch-alexandrinische Philosophie gegenüber, die timetische Werte kennen. In der jüngeren Philosophie sind es vor allem Stirner und Nietzsche, die durch die relativistische Position hindurchgegangen sind. Als Rechtsphilosophen wären besonders Hobbes, v. Kirchmann und Knapp zu nennen, bei denen man viel verwandtes findet. Der Relativismus ist nicht Skepsis, er ist negativer Dogmatismus. Man kann ihn am besten als die Rechtsphilosophie der naturwissenschaftlichen Weltanschauung charakterisieren, falls man ihn nicht lieber direkt als Psychologismus bezeichnen will. Es ist eine naturwissenschaftliche, ja psychologische Denkweise, bei dem „Gegebenen" stehen zu bleiben und so der Erkenntnis künstliche Schranken zu errichten. Sobald die letzte Konsequenz gezogen wird, der Wert, das wirkliche Sollen überhaupt zur Ablehnung kommt, sind wir schon über den reinen Naturalismus und Psychologismus hinaus. Der Voluntarismus und Wertnihilismus enthält wieder echte philosophische Gedanken, wenn auch zur Zeit auf dogmatischer Basis. Es ist ein Zuendedenkenwollen in ihnen. So stellt der Relativismus einen Übergang dar, von der philosophielosen positivwissenschaftlichen Anschauung zur Philosophie. Er steht auf halbem Wege. Wir schließen mit der Hoffnung, daß unserer Zeit eine wissenschaftliche Ethik entspringt, die ihren Ahnungen und Handlungen entspricht. Sie ist für uns alle gegenwärtig Gegenstand des Glaubens. „Dieser also wollen wir folgen und auch andere dazu auffordern, nicht jener, zu der Du mich so zuversichtlich ermunterst, denn sie ist nichts wert, o, Kallikles!"
